

30.06.93

R - In - Wo

109 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
registerrechtlicher und anderer Verfahren - Registerver-
fahrenbeschleunigungsgesetz - (RegVBG)

Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Innenausschuß (In) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungs-
wesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliiefert am 30. JUNI 1993

360/1/93

- 2 -

R 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt den Regierungsentwurf des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes und bittet darum, das Gesetz ohne Verzögerung zu verabschieden. Neben den für die neuen Länder wichtigen Regelungen zur Vermögenszuordnung, zur Bodensonderung und zur Bereinigung eigentumsrechtlicher Probleme wird die Zulassung des voll-elektronischen Grundbuchs und Handelsregisters eine fühlbare Erleichterung bringen. Es ist notwendig, daß vor allem die neuen Länder im Jahre 1994 auf diesem Gebiet mit dem praktischen Einsatz bei einzelnen Gerichten beginnen können.

In den ostdeutschen Ländern bestehen nach wie vor zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bei der Führung des Grundbuchs, die u.a. durch den zunehmenden Grundstücksverkehr, die steigende Bautätigkeit und den Anstieg des Wohnungseigentums bedingt sind. Die Situation bei den Registergerichten ist vergleichbar. Durch den konsequenten Einsatz moderner Technik kann hier fühlbare Abhilfe geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 GBO)

In 2. In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a ein-
(Bei An- zufügen:
nahme
entfällt
Ziffer 3)

R 3. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu
(Entfällt prüfen, ob in Artikel 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a
bei An- eingefügt werden sollte:
nahme von
Ziffer 2)

R 4. '1a. § 2 wird wie folgt gefaßt:
In

(Entfällt
bei Ab-
lehnung
von Zif-
fer 2 und
3; bei An-
nahme ent-
fällt Zif-
fer 6)

"§ 2

(1) Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

(2) Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster).

(3) Ein Teil eines Grundstücks soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein von der zuständigen Behörde erteilter beglaubigter Auszug aus dem beschreibenden Teil des amtlichen Verzeichnisses vorgelegt wird, aus dem sich die Bezeichnung des Teils und die sonstigen aus dem amtlichen Verzeichnis in das Grundbuch zu übernehmenden Angaben sowie die Änderungen ergeben, die insoweit bei dem Rest des Grundstücks eintreten. Der Teil muß im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer verzeichnet sein, es

(noch Ziff. 4)

sei denn, daß die zur Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständige Behörde hiervon absieht, weil er mit einem benachbarten Grundstück oder einem Teil davon zusammengefaßt wird, und dies dem Grundbuchamt bescheinigt.

(4) Ein Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn der abzuschreibende Grundstücksteil bereits nach dem amtlichen Verzeichnis im Grundbuch benannt ist oder war.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der nach den vorstehenden Absätzen vorzulegende Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis der Beglaubigung nicht bedarf, wenn der Auszug maschinell hergestellt wird und ein ausreichender Schutz gegen die Vorlage von nicht von der zuständigen Behörde hergestellten oder von verfälschten Auszügen besteht. Satz 1 gilt entsprechend für andere Fälle, in denen dem Grundbuchamt Angaben aus dem amtlichen Verzeichnis zu übermitteln sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

Begründung:

In den Entwurf sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, die störende Auswirkungen der geltenden Regelung vermeidet, ohne aber generell auf die nützliche Vorlage eines Auszugs aus dem beschreibenden Teil des Liegenschaftskatasters zu verzichten. Die geltende Regelung wird zudem in den neuen Ländern sehr streng angewendet und führt zu einer Vermehrung von Vermessungen. [Dies könnte durch die Übernahme einer verbesserten Fassung eines entsprechenden Vorschlags aus dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz erreicht werden.]

R 5. []

Wo

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 2 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 und 3 GBO)

(Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a
einzufügen:

"1a. § 2 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 und 3 wird aufgehoben."

Begründung:

Über die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen hinaus sollten auch die Sätze 2 und 3, d.h. die letzten beiden Sätze, des § 2 Abs. 3 Buchstabe a aufgehoben werden, da die hier geforderten Bescheinigungen verzichtbar geworden sind.

R

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Satz 3 GBO)

In

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 5 Abs. 2 Satz 3 die Wörter ", sofern sie nicht beim Grundbuchamt offenkundig ist," zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung ist nicht sachgerecht. Die dort vorgesehene Ausnahme kann vom Grundbuchamt nämlich ohne weitere Unterlagen nicht erkannt werden. Daher sollte auch hier grundsätzlich die Vorlage einer beglaubigten Karte vorgeschrieben werden.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 10 a Abs. 2 Satz 1 und 3 GBO)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 10 a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "Bildträger" durch die Wörter "Bild- oder Datenträger" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind nach den Wörtern "so ist" die Wörter "in dem schriftlichen Nachweis" und nach dem Wort "nicht" das Wort "farblich" einzufügen.

Begründung:

Zu a)

Entsprechend der in § 8 a Abs. 1 Satz 2 HGB getroffenen Regelung sollte auch bei der Speicherung von Urkunden auf Datenträgern eine Nachweispflicht bestehen.

Zu b)

Die Ergänzung, daß die Angabe über farbliche Eintragungen auf dem schriftlichen Nachweis und nicht auf dem Bild- oder Datenträger anzubringen ist, dient der Klarstellung. Ebenso sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß von den Eintragungen lediglich die Farbe nicht zu erkennen ist, die Eintragung als solche aber - in schwarzer Farbe - lesbar bleibt.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 a Satz 1 und Abs. 2 - neu - GBO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 11 § 12 a wie folgt geändert werden sollte:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "sowie" die Wörter "mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung" einzufügen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Als Verzeichnis im Sinne von Absatz 1 kann mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung auch das Liegenschaftskataster verwendet werden."

Begründung:

Nach der bisherigen Formulierung ist unklar, welche "weiteren, für die Führung des Grundbuchs erforderlichen Verzeichnisse" gemeint sind. Es ist zu befürchten, daß bei der Realisierung des automatisierten Grundbuchs externe Stellen (z.B. die Notare) diese Vorschrift zum Anlaß nehmen könnten, um ihre Interessen zu Lasten des Arbeitsaufwandes bei den Grundbuchämtern durchzusetzen (z.B. Führung eines Verzeichnisses der unerledigten Eintragungsanträge), was zu erheblicher Mehrarbeit bei den Grundbuchämtern und unter Umständen zu Haftungsansprüchen gegen den Staat führen könnte. Gleiches gilt z.B. für die Führung eines Verzeichnisses der Berechtigten aus Auflassungsvormerkungen, woran die Bundesnotarkammer bereits ihr Interesse geäußert hat.

(noch Ziff. 9)

Es wird daher um Prüfung gebeten, ob nicht für die Einführung "weiterer, für die Führung des Grundbuchs notwendiger Verzeichnisse" wenigstens ein Genehmigungsvorbehalt für die Landesjustizverwaltungen eingeführt werden sollte.

Es wird darüber hinaus um Prüfung gebeten, ob nicht klargestellt werden sollte, daß die Grundbuchämter - ebenfalls mit Genehmigung durch die Landesjustizverwaltungen - auch berechtigt sind, das Liegenschaftskataster als Verzeichnis im Sinne des § 12 a GBO zu verwenden. Dies könnte durch Einfügung des vorstehend formulierten Absatzes 2 zu § 12 a GBO geschehen.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 c Abs. 2 Nr. 3 GBO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 11 in § 12 c Abs. 2 Nr. 3 die Wörter "um Eintragung der" durch die Wörter "über die" ersetzt werden sollten.

Begründung:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sollte, wie in Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren auch, im Rahmen von Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren nicht nur für die Eintragung der Einleitung der Verfahren, sondern auch für die Eintragung der

(noch Ziff. 10)

Löschung zuständig sein. Graduelle Unterschiede bei der Wertigkeit von Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren einerseits sowie Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren andererseits bestehen nicht dergestalt, daß dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Zuständigkeit für die Löschung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsvermerks versagt werden muß. Die Eintragung des entsprechenden Vermerks ist bei Vorliegen mehrerer Grundbuchanträge oft schwierig, während die Löschung nach Aufhebung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens in den Fällen der §§ 29, 31 Abs. 1 Satz 2 ZVG sich hingegen als problemlos erweist.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 c Abs. 2 Nr. 5 - neu - GBO)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 12 c Abs. 2 Nr. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. die Anfertigung der Nachweise nach § 10 a Abs. 2."

Begründung:

Die Bild- oder Datenträger nach § 10 a Abs. 1 GBO treten im Grundbuchamt an die Stelle der von diesem aufzubewahrenden Urkunden. Im Hinblick darauf erscheint es geboten, die Zuständigkeit zur Fertigung des schriftlichen Nachweises über die Herstellung der Bild- oder Datenträger dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 27 Satz 2 GBO)

Artikel 1 Nr. 13 ist zu streichen.

Begründung:

Der Formzwang gemäß § 29 GBO sollte für die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschild oder einer Rentenschuld nicht entfallen.

Bei der Eigentümerzustimmung handelt es sich im Hinblick auf § 1183 BGB um eine Eintragungsbewilligung im Sinn des § 19 GBO. Die Gesichtspunkte, die für die Einführung einer besonderen Form in Grundbuchsachen maßgebend sind, gelten uneingeschränkt auch für die Eigentümerzustimmung nach § 27 Satz 1 GBO. Eine Verzögerung wird durch die Formvorschrift also bezweckt, damit der Eigentümer Klarheit darüber erhält, daß er mit der Zustimmung zur Aufhebung des Rechts auf die ihm zuwachsende Position des Eigentümerrechts verzichtet hat.

Im Recht der heute überwiegend verwendeten Grundschilden ist die Löschung nur eine Form der Erfüllung des Rückgewähranspruchs, der wahlweise auf Lö-

(noch Ziff. 12)

schung, Verzicht oder Abtretung an den Eigentümer oder einen von ihm benannten Dritten geht. Die Zustimmung des Eigentümers ist verfahrensrechtliches Mittel zur Absicherung seiner Rechtsposition gegenüber dem Kreditinstitut. Ohne entsprechende Sicherung würde die Zustimmung von den Kreditinstituten formularmäßig eingeholt, um den Wechsel des Vertragspartners in einem Kreditverhältnis zu erschweren. Anstelle der kostengünstigen und rangwahrenden Abtretung des Grundpfandrechts bliebe dem Eigentümer dann nur der mit erheblichen Kosten verbundene Weg der Löschung des alten und der Bestellung/Rangbeschaffung eines neuen Grundpfandrechts. Eine Umfinanzierung wäre damit im Vergleich zur jetzigen Situation nur bei erheblich günstigeren Konditionen sinnvoll. Die Kreditwirtschaft würde den so gewonnenen Spielraum bei der Preisgestaltung von Anschlußfinanzierungen nutzen. Insoweit hätte die Regelung eine nicht unerhebliche Auswirkung auf das Niveau der Verbraucherpreise.

Schließlich wird auch in der Praxis eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens nicht zu erreichen sein. Eher ist mit Mehrarbeit für die Grundbuchämter und Verzögerungen zu rechnen. Das Grundbuchamt wird die Identität des Antragstellers/Zustimmenden zu prüfen haben. Bei mehreren Eigentümern werden die Löschungsbewilligungen in der Regel nicht vollzählig sein, so daß sie mit Zwischenverfügung angefordert werden müßten. Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesell-

(noch Ziffer 12)

schaften muß die Vertretungsbefugnis geprüft werden. Bisher werden diese Probleme regelmäßig im notariellen Bereich behoben.

Die in der Begründung des Entwurfs genannten Fälle dürften nicht allzu häufig sein. Ein Großteil der Löschungszustimmungen wird (zumeist ohne Anfall gesonderter Gebühren) in Kauf- oder Überlassungsverträgen erklärt. Soweit Notare beteiligt sind, dürfte es zu den in der Begründung aufgezeigten Problemen nicht kommen. Diese dürften vielmehr dadurch aufgetreten sein, daß die Anschreiben von einzelnen Kreditinstituten an die Empfänger von Löschungsbewilligungen nicht genau genug waren.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 31 GBO)

Artikel 1 Nr. 15 ist zu streichen.

Begründung:

§ 31 GBO, der für die Zurücknahme von Eintragungsanträgen und den Widerruf einer Vollmacht zur Stellung solcher Anträge die in § 29 Satz 1 GBO vorgeschriebene Form verlangt, dient der Rechtssicherheit. Im Hinblick darauf sollte die Formvorschrift nicht in Teilbereichen beseitigt werden. Sie dient dazu, übereilte Entschlüsse mit der Folge des Rangverlusts zu vermeiden. Hinzu kommt, daß auch Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs in Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gestellt sein können. Dies gilt auch für nicht vollziehbare Anträge. Eine Entlastung der Grundbuchämter wird schließlich kaum zu erreichen sein, da in der Praxis Grundbuchanträge zumeist über den Notar gestellt werden, der diese aufgrund erteilter Vollzugsvollmacht durch gesiegelte Erklärung ändern oder zurücknehmen darf (§ 24 Abs. 3 Satz 2 BNotO). Vielmehr wird das Grundbuchamt möglicherweise zusätzlich belastet, weil es die Identität aller die Rücknahme Erklärenden sorgfältig zu prüfen haben wird.

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 GBO)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 44 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Hierbei sollen in der Bezugnahme der Name des Notars, der Notarin oder die Bezeichnung des Notariats und jeweils die Nummer der Urkundenrolle, bei Eintragungen auf Grund eines Ersuchens (§ 38) die Bezeichnung der ersuchenden Stelle und deren Aktenzeichen angegeben werden."

Begründung:

Das Anliegen des Gesetzentwurfs, die Grundbucheintragung durch eine Verpflichtung des Grundbuchamts zur Bezugnahme auf die Eintragungsunterlagen zu entlasten, wird begrüßt. Allerdings sollte bei der Ausgestaltung der Bezugnahme den Besonderheiten des Behördennotariats in Baden-Württemberg in der vorgeschlagenen Weise Rechnung getragen werden; bei derartigen Urkunden ist die Bezeichnung des Notariats (als ständiger Einrichtung) zur Bezeichnung der Urkunde durch Nennung des Notars vorzuziehen. Außerdem vermeidet die vorgeschlagene Fassung den Begriff Name bei einer Behörde.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 81 Abs. 1 GBO)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

'26. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Reichsgericht" durch das Wort "Bundesgerichtshof" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "\$§ 136, 137 und 138" durch die Verweisung "\$§ 132 und 138" ersetzt.'

Begründung:

Da durch den Gesetzentwurf in § 79 GBO die bisherige Bezeichnung Reichsgericht durch Bundesgerichtshof ersetzt wird, sollte dies konsequenterweise auch in § 81 Abs. 1 erfolgen. Aus redaktionellen Gründen wird deshalb Artikel 1 Nr. 26 - im übrigen in Buchstabe b ohne sachliche Änderung - anders gefaßt.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 116 Abs. 1 GBO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in Artikel 1 Nr. 30 in § 116 Abs. 1 die Angabe "§ 3 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 bis 9" ersetzt werden sollte.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 17. *Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GBO)

In Artikel 1 Nr. 30 ist in § 126 Abs. 1 Satz 2 in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

In den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen in ausreichender Weise geregelt. Die Verweisung auf die Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist daher nicht erforderlich und erweckt den Anschein, daß nicht das jeweilige Landesdatenschutzgesetz, sondern das Bundesdatenschutzgesetz ergänzend anwendbar sein soll. Im übrigen könnte die Bestimmung in der Nr. 3 zu der Auslegung führen, daß es sich bei dem § 126 Abs. 1 um eine abschließende Regelung für die Führung automatisierter Dateien handelt. Hiergegen bestehen jedoch Bedenken. Die in den Datenschutzgesetzen der Länder ggf. vorhandenen weiteren Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Führung von Geräteverzeichnissen) müssen ergänzend Anwendung finden.

* vgl. hierzu auch Ziffer 33 und 44

In 18. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 126 Abs. 3 GBO)

In Artikel 1 Nr. 30 ist § 126 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Datenverarbeitung kann im Auftrag des nach
§ 1 zuständigen Grundbuchamts auf den Anlagen

1. einer anderen staatlichen Stelle,
2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
3. einer nicht-öffentlichen Stelle, bei der der öffent-
lichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder
die Mehrheit der Stimmen zusteht,

vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung
der Grundbuchsachen sichergestellt ist."

Begründung:

Grundbuchdaten sollten im Auftrag auch verarbeitet werden dürfen durch nicht-öffentliche Stellen, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht. Eine solche Regelung würde sich an § 81 SGB X anlehnen. Sie berücksichtigt, daß öffentliche Stellen für von ihnen betriebene Service-Rechenzentren häufig nur aus steuerrechtlichen Gründen eine privatrechtliche Organisationsform gewählt haben. Entsprechende Service-Rechenzentren unterstehen aufgrund der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Kontrolle durch den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 128 Abs. 2 GBO)

In Artikel 1 Nr. 30 ist in § 128 Abs. 2 die Angabe
"§ 44 Satz 2" durch die Angabe "§ 44 Abs. 1 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Die maßgebliche Bestimmung ist
nun in § 44 Abs. 1 Satz 2 des
Entwurfs enthalten.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 130 Satz 1 GBO)

In Artikel 1 Nr. 30 ist § 130 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe "§ 44" ist die Angabe "Abs. 1" ein-
zufügen.
- b) Nach dem Wort "anzuwenden" sind die Wörter "; § 44
Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß die
für die Führung des Grundbuchs zuständige Person auch
die Eintragung veranlassen kann" einzufügen.

Begründung:

Zu a):

Die in § 130 Satz 1 in Bezug
genommenen Bestimmungen sind in
§ 44 Abs. 1 des Entwurfs ent-
halten.

(noch Ziff. 20)

Zu b):

Bei Eintragungen im maschinell geführten Grundbuch wird eine Arbeitsteilung zwischen der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie beim Papiergrundbuch nicht mehr erforderlich oder nicht zweckmäßig sein. Die Vorteile des maschinell geführten Grundbuchs werden nur dann voll ausgeschöpft werden können, wenn die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person auch die Eintragung veranlassen kann.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 131 Abs. 2 - neu - GBO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in Artikel 1 Nr. 30 in § 131 der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt werden sollte:

"(2) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann angeordnet werden, daß die Grundbucheinsicht durch Grundbuchausdrucke gewährt wird."

Begründung:

Beim Papiergrundbuch verteilt sich die Zahl der Einsichtbegehrenden auf eine größere Zahl von Grundbuchblättern. Beim maschinell geführten Grundbuch müssen technische Vorkehrungen (Datensichtgeräte) bei den Grundbuchäm-

(noch Ziff. 21)

tern installiert werden, an denen die Einsichtnehmenden das Grundbuch betrachten können. Bei größeren Publikumsverkehr ist mit Wartezeiten zu rechnen; die Vermehrung der Einsichtsplätze ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine rasche Erledigung der Einsichtswünsche kann durch die Herstellung von Grundbuchausdrucken erreicht werden.

Vermieden werden soll ferner, daß das automatisierte Abrufverfahren gem. § 133 unterlaufen wird.

In 22. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 132 GBO)

In Artikel 1 Nr. 30 ist § 132 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Das einsichtgewährende Grundbuchamt entscheidet über die Zulässigkeit der Einsicht."

Begründung:

Wird Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch durch ein Grundbuchamt gewährt, das das Grundbuch nicht führt, muß hierfür ein Abruf der Daten aus einer zentral geführten Grundbuchdatei erfolgen. Die mit einem solchen Verfahren verbundenen Vorteile, insbesondere die Verringerung des Zeitaufwandes, gingen wieder verloren, wenn in die Entscheidung über die Einsichtsgewährung das originär zuständige Grundbuchamt eingeschaltet werden müßte.

In 23. *Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 133 GBO)

(Bei Annahme
entfällt
Ziffer 24)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Regelungsumfang des § 133 mit dem Ziel zu überprüfen, die Abweichungen von den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Begründung:

Erforderlich erscheinen nur die in § 133 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie in § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 vorgesehenen Bestimmungen. Mit Ausnahme der dinglich Berechtigten dürfen automatisierte Verfahren, die die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch durch Abruf ermöglichen, nur zugunsten von Gerichten, Behörden, Notaren sowie öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zugelassen werden. Notare und öffentliche bestellte Vermessungsingenieure sind Beliehene und insoweit den Behörden gleichgestellt. Für diese öffentlichen Stellen gelten die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, daß bei ihnen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden. Entgegen der Ausführungen in der Begründung zu § 133 Abs. 2 handelt es sich bei der Genehmigung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Landesjustizverwaltungen zumindest weitgehend nicht um Verwaltungsakte. Soweit Abrufverfahren zwischen Behörden desselben Rechtsträgers zugelassen werden, fehlt es schon an der hierfür erforderlichen Außenwirkung. Der in Absatz 3 geregelte Widerruf der Genehmigung eines Abrufverfahrens ist hinsichtlich der Einrichtung von Abrufverfahren zwischen öffentlichen Stellen ebenfalls überflüssig. Der in der Begründung beispielsweise dargestellte Fall, daß Angestellte einer Behörde oder eines Gerichts die in sie gestellten Erwartungen nicht erfüllen und sich nicht an die gesetzlichen Grenzen der Nutzung des Abrufverfahrens halten, kann aus Sicht des Bundesrates nicht zum Widerruf der Genehmigung führen, wenn das Abrufverfahren die angemessene Form der Datenübermittlung zwischen den betroffenen öffentlichen Stellen ist. In diesen Fällen muß vielmehr die Behörde, ggf. die Aufsichtsbehörde, sicherstellen, daß die datenschutzrechtlichen Regelungen ausreichend beachtet werden.

Die in Absatz 4 enthaltene absolute Zweckbindung der im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten ist im Hinblick auf die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen bestehenden Zweckbindungsregelungen ebenfalls entbehrlich, soweit es sich bei

* vgl. hierzu auch Ziffer 34 und 47

(noch Ziff. 24)

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3a) Im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 1 können auch Anträge auf Auskunft aus dem Grundbuch (Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften) nach § 12 und den diese Vorschriften ausführenden Bestimmungen maschinell bearbeitet werden. Die maschinelle Bearbeitung ist nur zulässig, wenn der Eigentümer des Grundstücks, bei Erbbau- und Gebäudegrundbüchern der Inhaber des Erbbaurechts oder Gebäudeeigentums, zustimmt oder die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum betrieben werden soll und die abrufende Person oder Stelle das Vorliegen dieser Umstände durch Verwendung entsprechender elektronischer Zeichen versichert. § 9a Abs.7 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß; zuständig ist die Stelle des Landes, in dem der Wohn- oder Hauptsitz der abrufenden Person oder Stelle liegt."

c) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4a) Genehmigungen nach Absatz 1 gelten im gesamten Land, dessen Behörden sie erteilt haben. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, gelten sie auch im übrigen Bundesgebiet. Das Bundesministerium der Justiz stellt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest, wann und in welchen Teilen des Bundesgebiets diese Voraussetzungen gegeben sind. Anstelle der Genehmigungen können auch öffentlich-rechtliche Verträge oder Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend."

Begründung:

Der in § 133 Abs. 2 Satz 2 GBO vorgesehene Klammerzusatz ist entbehrlich. Jeder dinglich Berechtigte an dem Grundstück muß die Möglichkeit haben, sich aus dem Grundbuch über die übrigen dinglichen Rechte zu unterrichten.

Dingliche Berechtigte sollen die Möglichkeit erhalten, Auskünfte aus dem Grundbuch durch eine beauftragte Person oder Stelle einholen zu lassen. Dies ist deshalb notwendig, weil vor allem größere Unternehmen, Kirchen oder Gebietskörperschaften ihren Immobilienbesitz und ihre Forderungen durch selbständige Einheiten verwalten lassen. Hierzu gehört auch die Einholung von Grundbuchauskünften, die auch im Online-Zugriff möglich sein muß. Mit der Erteilung des Verwaltungsauftrags ist regelmäßig auch die Vornahme dieser Maßnahmen verbunden, so daß eine Zustimmung des dinglich Berechtigten vorliegt. Wird der Auftrag beendet, so entfallen damit die Voraussetzungen für die Online-Zugriffs-Berechtigung, so daß die Berechtigung entzogen werden muß (Absatz 3).

Zugelassen werden soll auch die maschinelle Bearbeitung von Auskunftsanträgen im Abrufverfahren. Sie ist für Stellen vorgesehen, die nicht zum gewöhnlichen Kreis der Online-Berechtigten gehören, bei denen aber Auskunftsanträge automatisiert bearbeitet werden können. Es handelt sich um die Fälle der Zustimmung seitens des Eigentümers (Erbbaubeberechtigten, Gebäudeeigentümers) und der Zwangsvollstreckung in das Grundstück (Erbbaurecht, Gebäudeeigentum). Diese Umstände können der Datenverarbeitungsanlage elektronisch angezeigt und die Auskunft kann bewilligt werden. In anderen Fällen wird sich die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht durch die Datenverarbeitungsanlage ersetzen lassen. Soweit dies aber möglich ist, sollte dies geschehen, um die EDV so weit als möglich zugunsten der Grundbuchämter nutzen zu können. Private Stellen, die diesen eingeschränkten Abruf nutzen, müssen ebenso wie die anderen Online-Berechtigten generell

(noch Ziff. 24)

zugelassen werden. Durch die Verweisung auf § 9a HGB wird sichergestellt, daß sie einer besonderen Datenschutzkontrolle unterliegen. Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere darauf, daß die elektronischen Zeichen wahrheitsgemäß verwendet werden. Sie wird unterstützt durch die in der Rechtsverordnung nach § 134 zu regelnde Protokollierung.

Die Genehmigungen zum Online-Zugriff sollen immer landesweit gelten, um den Verwaltungsaufwand in angemessenen Grenzen zu halten. Es wäre auch kaum denkbar, daß eine Stelle wohl bei dem Grundbuchamt A, nicht aber auch bei dem Grundbuchamt B Online-Zugriff haben soll. Die Genehmigung soll entsprechend einer Forderung aus der Praxis auch bundesweit gelten, soweit dies technisch möglich ist. Dieser Zeitpunkt kann in den einzelnen Ländern verschieden sein. Er soll deshalb jeweils durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt werden. Die Feststellung kann sich auf Teile des Bundesgebiets, z.B. auch auf zwei benachbarte Länder, beschränken.

R 25. *Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 133 Abs. 5 Satz 2 - neu - GBO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 30 dem § 133 Abs. 5 folgender Satz anzufügen ist:

"Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden."

Begründung:

Die in dem Entwurf enthaltene Ermächtigung erscheint im Hinblick auf Artikel 80 GG nicht bestimmt genug.

* vgl. hierzu auch Ziffer 41 und 57

R 26. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 134 Satz 1 Nr. 1 GBO)

In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 134 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort "Vorschriften" die Wörter "des Ersten bis Sechsten Abschnitts" einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die hinreichende Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage sollten die Bestimmungen, von denen für die maschinelle Führung des Grundbuchs abgewichen werden muß, genau bezeichnet werden. Es handelt sich um die Abschnitte 1 bis 6 der Grundbuchordnung.

R 27. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b (§ 141 Abs. 2 Satz 3 GBO)

In Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b ist § 141 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Für die Eintragungen nach Satz 1 gilt § 44;
in den Fällen des Satzes 2 gilt § 128 entsprechend."

Begründung:

Die für die Wirksamkeit der Eintragungen in das Ersatzgrundbuch maßgebende Bestimmung sollte sich aus dem Gesetz eindeutig ergeben. Der im Entwurf genannte § 129 beruht auf einem Redaktionsversehen, gewollt ist eine Verweisung auf § 128 des Entwurfs.

R 28. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 142 Abs. 1 Satz 1 GBO)

In Artikel 1 Nr. 39 sind in § 142 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "Grundschuld- und Rentenschuldbriefen" die Wörter "sowie für Regelungen, die von §§ 12 c, 13 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 abweichen" einzufügen.

Begründung:

Bisher gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung nach § 19 dieser Verordnung in Baden-Württemberg nicht. An diesem Rechtszustand soll durch das vorliegende Gesetz nichts geändert werden. Über die besonders wesentlichen Vorschriften hinsichtlich der Unterzeichnung der Grundbucheintragungen und Grundpfandbriefe hinaus sollten zur Klarstellung auch die landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich erwähnt werden, die von den genannten Vorschriften der Grundbuchordnung abweichen.

R 29. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 143 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 - neu - GBO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in Artikel 1 Nr. 39 dem § 143 Abs. 1 Nr. 4 folgender Satz angefügt werden sollte:

"Bei Eintragungen oder Berichtigungen im Gebäudegrundbuch ist in den Fällen des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche das Vorhandensein des Gebäudes nicht zu prüfen."

(noch Ziffer 29)

Begründung:

Nach Artikel 231 § 5 Abs. 2 EGBGB ist nicht das Gebäudeeigentum Bestandteil des dinglichen Nutzungsrechts, sondern umgekehrt das dingliche Nutzungsrecht Bestandteil des Gebäudeeigentums. Das Gebäudeeigentum knüpft aber sachlich an das Vorhandensein eines Gebäudes oder zumindest eines Teils desselben an. Deshalb müßte an sich streng genommen bei der Anlegung sowie bei der Vornahme von Eintragungen oder Berichtigungen im Gebäudegrundbuchblatt geprüft werden, ob das Gebäudeeigentum noch besteht. Hiervon kann aber in aller Regel ausgegangen werden, so daß diese Prüfung eine überflüssige Förmlichkeit darstellt. Es sollte geprüft werden, ob dies nicht bereinigt werden kann. Das erscheint allerdings nur gerechtfertigt, wenn dem Gebäudeeigentum ein dingliches Nutzungsrecht zugrundeliegt.

R 30. Zu Artikel 2 insgesamt (GBBerG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 (Grundbuchbereinigungsgesetz) zusätzliche Bestimmungen zur Regelung der Fälle getroffen werden sollten, in denen - insbesondere nach Aufhebung der staatlichen Verwaltung - der derzeitige Grundbucheigentümer nicht feststellbar ist oder Streit über eine Berechtigung besteht, - weil die Grundbücher jahrzehntelang nicht berichtigt wurden und/oder

(noch Ziffer 30)

- weil der zuletzt im Grundbuch eingetragene Eigentümer nicht auffindbar ist oder
- weil er - und seine unmittelbaren Rechtsnachfolger - verstorben sind und der derzeitige Eigentümer - nach mehreren Erbfällen - nur schwer ermittelbar oder nicht erreichbar ist.

Begründung:

Die genannte Situation führt in der Praxis vielfach zu Investitionshemmnissen, die mit den Instrumentarien des Investitionsvorranggesetzes, das einen vorhandenen derzeit Verfügungsberechtigten voraussetzt, und des Vermögensgesetzes - insbesondere dessen gesetzlicher Vertretungsregelung in § 11 b - nicht hinreichend zu lösen sind.

R 31. Zu Artikel 2 (§ 6 a - neu - GBBerG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 nach § 6 folgender § 6 a eingefügt werden sollte:

"§ 6 a

Unbekannter Eigentümer

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 ist auch der Fiskus des Landes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, in dem ein Grundstück liegt, berechtigt, einen Erbschein nach dem verstorbenen eingetragenen Eigentümer eines Grundstücks und die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund dieses Erbscheins zu beantragen, wenn die Erben dies nicht auf entsprechende Aufforderung beantragt haben oder diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausfindig zu machen sind.

(2) Kann ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins nach Absatz 1 nach Mitteilung des Gerichts nicht oder nicht innerhalb eines Jahres ab der Stellung des Antrags beschieden werden, so können auf Antrag des Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, wenn keiner der Erben zu ermitteln ist, der Eigentümer, im übrigen die nicht bekannten Erben im Aufgebotsverfahren mit ihren Rechten ausgeschlossen werden, wenn eine Eintragung, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit 50 Jahren nicht erfolgt ist. § 927 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß. Dem ausgeschlossenen Berechtigten steht im Umfang seines Rechtsverlustes gegen den Fiskus ein Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts, den das Grundstück im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Ausschlußurteils hatte, wenn der Fiskus von seinem Aneignungsrecht nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht hat, im übrigen das dort bezeichnete Aneignungsrecht zu. Der Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts kann durch Übertragung des Eigentums an dem Grundstück erfüllt werden."

Begründung:

In den neuen Ländern gibt es zahlreiche Grundstücke, deren Eigentümer nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind. Dies liegt daran, daß bei Grundstücken in den neuen Ländern oft jahrzehntelang Berichtigungen unterlassen wurden und die aktuelle Eigentumslage nicht zu erkennen ist. Diese Schwierigkeiten können mit den herkömmlichen Instrumenten kaum überwunden werden, was sich auch auf die Investitionstätigkeit in den neuen Ländern nachteilig auswirkt. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Notwendigkeit für eine Ergänzung der Möglichkeiten besteht, die Grundbuchberichtigung in Erbfällen herbeizuführen und unbekannte Eigentümer mit ihren Rechten auszuschließen. Dies soll der in Erwägung gebrachte neue § 6 a bewirken.

R 32. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 (§ 14 Abs. 4 ErbbauVO)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 sind in § 14 Abs. 4 die Wörter "; der in § 47 der Grundbuchordnung vorgesehenen Angaben bedarf es hierbei nicht" zu streichen.

Begründung:

Der in § 14 Abs. 4 2. Halbsatz ErbbauVO vorgesehene Verzicht auf die Angabe des Gemeinschaftsverhältnisses der Grundstückseigentümer im maschinell geführten Grundbuch sollte entfallen. Das Gemeinschaftsverhältnis ist für den Erbbauberechtigten von Interesse. Durch die Angabe wird eine Einsicht in das Grundstücksgrundbuch erspart.

In 33*. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HGB)

In Artikel 5 Nr. 1 ist in § 8a Abs. 1 Satz 2 in Nummer 2 das Komma am Ende durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

In den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen in ausreichender Weise geregelt. Die Verweisung auf die Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist daher nicht erforderlich und erweckt den Anschein, daß nicht das jeweilige Landesdatenschutzgesetz, sondern das Bundesdatenschutzgesetz ergänzend anwendbar sein soll. Im übrigen könnte die Bestimmung in der Nr. 3 zu der Auslegung führen, daß es sich bei dem § 8 a Abs. 1 um eine abschließende Regelung für die Führung automatisierter Dateien handelt. Hiergegen bestehen jedoch Bedenken. Die in den Datenschutzgesetzen der Länder ggf. vorhandenen weiteren Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Führung von Geräteverzeichnissen) müssen ergänzend Anwendung finden.

* vgl. hierzu auch Ziffer 17 und 44

In 34*. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 9a HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei den vorgesehenen Bestimmungen nicht stärker danach zu differenzieren ist, ob die Daten an öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden.

Begründung:

Soweit öffentlichen Stellen der Abruf personenbezogener Daten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens ermöglicht wird, sind die Regelungen in § 9 a Abs. 3 Nr. 2 und den Absätze 4 bis 6 und 8 nicht sachgerecht.

Für öffentlichen Stellen gelten die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, daß bei ihnen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden.

Entgegen der Ausführungen in der Begründung handelt es sich bei der Genehmigung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Landesjustizverwaltungen zumindest weitgehend nicht um Verwaltungsakte. Soweit Abrufverfahren zwischen Behörden desselben Rechtsträgers zugelassen werden, fehlt es schon an der hierfür erforderlichen Außenwirkung. Der in Absatz 4 geregelte Widerruf der Genehmigung eines Abrufverfahrens ist hinsichtlich der Einrichtung von Abrufverfahren zwischen öffentlichen Stellen ebenfalls überflüssig. Der in der Begründung beispielsweise dargestellte Fall, daß Angestellte einer Behörde oder eines Gerichts die in sie gestellten Erwartungen nicht erfüllen und sich nicht an die gesetzlichen Grenzen der Nutzung des Abrufverfahrens halten, kann aus Sicht des Bundesrates nicht zum Widerruf der Genehmigung führen, wenn das Abrufverfahren die angemessene Form der Datenübermittlung zwischen den betroffenen öffentlichen Stellen ist. In diesen Fällen muß vielmehr die Behörde, ggf. die Aufsichtsbehörde, sicherstellen, daß die datenschutzrechtlichen Regelungen ausreichend beachtet werden.

Die in Absatz 6 Satz 1 enthaltene absolute Zweckbindung der im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten ist im Hinblick auf die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen bestehenden Zweckbindungsregelungen ebenfalls entbehrlich, soweit es sich bei den Empfängern der Daten um öffentliche Stellen handelt. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die beispielsweise in § 14 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. in den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetzen enthaltenen Ausnahmen von der Zweckbindung hier nicht gelten sollen. Eine besondere Sensibilität der Daten ist nicht ersichtlich, zumal die Einsicht in das Register nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches jedem gestattet ist.

* vgl. hierzu auch Ziffer 23 und 47

Auch die in Absatz 8 enthaltene Gebührenregelung für die Einrichtung und Nutzung eines Verfahrens für den automatisierten Abruf sollte nicht auf die Datenübermittlung zwischen Behörden erstreckt werden. Die Begründung der Gebührenregelung trifft auf die Datenübermittlung zwischen Behörden nicht zu, da es sich hier nicht um eine besondere Dienstleistung des Staates unmittelbar für seine Bürger handelt, sondern vielmehr staatliches Handeln (Amtshilfe) rationeller gestaltet werden soll.

In 35*. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 9a Abs. 2 HGB)

In Artikel 5 Nr. 3 ist § 9a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach Absatz 1 für nicht-öffentliche Stellen bedarf der Genehmigung durch die von der Landesregierung bestimmte Stelle. Die Genehmigung darf nicht-öffentlichen Stellen erteilt werden, soweit der Abruf von Daten zur Wahrnehmung eines berechtigten beruflichen oder gewerblichen Interesses des Empfängers erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten zu anderen als zu den vom Empfänger dargelegten Zwecken abgerufen werden".

Begründung:

Soweit öffentliche Stellen zum Abruf von Daten aus dem Handelsregister zugelassen werden, sollte es hierfür keine Genehmigungsvorbehalte geben. Für öffentliche Stellen gelten die allgemeinen Datenschutzgesetze der Länder. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, daß bei ihnen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden.

*

- Bei Annahme von Ziffer 35 und 36 wird Ziffer 35 redaktionell angepaßt.
- vgl. hierzu auch Ziffer 50

R 36*. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 9 a Abs. 2 Satz 1 HGB)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in § 9 a Abs. 2 Satz 1 die Wörter "von der Landesregierung bestimmte Stelle" durch das Wort "Landesjustizverwaltung" zu ersetzen.

Begründung:

Zuständig für die Genehmigung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens sollte, wie beim maschinell geführten Grundbuch in § 133 Abs. 2 Satz 1 GBO vorgesehen, die Landesjustizverwaltung sein. Im Hinblick darauf, daß das Handelsregister von den Amtsgerichten geführt wird, könnte die Landesregierung ohnehin eine andere Stelle als die Landesjustizverwaltung nicht bestimmen.

R 37**. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 9 a Abs. 3 a - neu - HGB)

In Artikel 5 Nr. 3 ist in § 9 a nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a einzufügen:

"(3 a) Die Genehmigung gilt im gesamten Land, dessen Behörde sie erteilt hat."

* - Bei Annahme von Ziffer 35 und 36 wird Ziffer 35 redaktionell angepaßt.
- vgl. hierzu auch Ziffer 51

**vgl. hierzu auch Ziffer 53

(noch Ziffer 37)

Begründung:

Die Genehmigung zum On-line-Zugriff soll landesweit gelten, um den Verwaltungsaufwand in angemessenen Grenzen zu halten. Die vorgeschlagene Regelung dient dazu der Klarstellung.

Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis für eine Geltung der Genehmigung im übrigen Bundesgebiet besteht derzeit und in absehbarer Zeit nicht. Für die in § 9 a Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs genannten Berechtigten werden nur innerhalb eines Landes eine Vielzahl von Übermittlungen oder eine besondere Eilbedürftigkeit als Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 a Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs vorliegen. Vor allem aber dient eine bundesweite Geltung der Genehmigung nicht dem wohlverstandenen Interesse der Länder. Jedem Land liegt zunächst daran, für sein Gebiet ein maschinell geführtes Handelsregister einzurichten. Es wird auch bestrebt sein, sein automatisiertes Abrufverfahren mit denen der anderen Länder zu verbinden. Ein Anspruch auf Herstellung dieser Verbindung, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sollte aber den Nutzern durch die bundesweite Geltung der Genehmigung nicht eingeräumt werden. Die Verknüpfung der automatisierten Abrufverfahren der einzelnen Länder wird nämlich einen Kostenaufwand verursachen, der zunächst in keinem Verhältnis zur Ausnutzung durch die Berechtigten stehen wird. Die Bestimmung des Zeitpunkts der Verknüpfung muß in vollem Umfang den Ländern vorbehalten bleiben.

R 38*. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 9 a Abs. 4 a - neu - HGB)

In Artikel 5 Nr. 3 ist in § 9 a nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4 a) Anstelle der Genehmigung kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden."

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß anstelle einer Genehmigung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

R 39**. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 9 a Abs. 7 HGB)

(Bei Annahme entfällt Ziffer 40)

In Artikel 5 Nr. 3 ist § 9 a Abs. 7 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Übertragung der Datenschutzkontrolle über die dem nicht-öffentlichen Bereich zuzuordnenden Datenempfänger auf die für die öffentlichen Stellen zuständigen Kontrollinstanzen der Länder ist sachlich nicht gerechtfertigt und begegnet auch verfassungsrechtlichen sowie verfassungspolitischen Bedenken. Durch die geplante Regelung sollen exekutive Kontrollmaßnahmen im Bereich von privaten Unternehmen und Privatpersonen durch weisungsfreie, nicht in der Ressortverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament stehende Landesbeauftragte eingeführt werden. Eine

*vgl. hierzu auch Ziffer 54

**vgl. hierzu auch Ziffer 55

(noch Ziffer 39)

Überprüfung nicht-öffentlicher Stellen hinsichtlich der Einhaltung der Zweckbindung in § 9 a Abs. 6 dürfte kaum realisierbar und im Hinblick auf den Eingriffscharakter der dazu ggf. erforderlichen Ermittlungen auch kaum rechtlich vertretbar sein.

In 40*. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 9a Abs. 7 HGB)

(Entfällt bei Annahme von Ziffer 39) In Artikel 5 Nr. 3 ist § 9a Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, so überwacht die Einhaltung der ihr nach dieser Vorschrift obliegenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen die nach Landesrecht für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich zuständige Behörde. Der Aufsichtsbehörde stehen insoweit die Auskunftsrechte und Überprüfungsbefugnisse nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann zu, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet."

Begründung:

Es ist Sache der Länder, die für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden zu bestimmen (§ 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz). Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung der Datenschutzkontrolle auf die für den öffentlichen Bereich zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auch sachlich nicht geboten. Dem Anliegen, für diesen Bereich eine anlaßunabhängige und nicht auf die dateimäßige Verarbeitung beschränkte Kontrolle zu erreichen, wird durch die vorgeschlagene Textfassung Rechnung getragen.

* vgl. hierzu auch Ziffer 56

R 41*. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 9 a Abs. 8 Satz 2 - neu - HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 5 Nr. 3 dem § 9 a Abs. 8 folgender Satz anzufügen ist:

"Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden."

Begründung:

Die in dem Entwurf enthaltene Ermächtigung erscheint im Hinblick auf Artikel 80 GG nicht bestimmt genug.

In 42. Zu Artikel 7 Nr. 7 (§ 31 Abs. 2 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

In Artikel 7 Nr. 7 ist § 31 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Handelt es sich bei dem Dritten um eine nicht-öffentliche Stelle, darf sie die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen."

* vgl. hierzu auch Ziffer 25 und 57

(noch Ziffer 42)

Begründung:

Werden personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermittelt, enthalten die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder ausreichende Bestimmungen über die Zweckbindung der Daten. Es ist nicht ersichtlich, warum für die übermittelten Daten nicht die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen enthaltenen Ausnahmen von der Zweckbindung gelten sollen (vgl. z.Bsp. § 14 Abs. 2 BDSG).

R 43. Zu Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 (§ 93 Satz 2 SchiffRegO)

In Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 sind in § 93 Satz 2 nach dem Wort "Strafverfolgungsbehörden" die Wörter ", den Gerichten" einzufügen.

Begründung:

Mit Rücksicht auf die in § 93 Satz 2 ausdrücklich aufgezählten Genehmigungsadressaten erscheint es nicht gerechtfertigt, die Gerichte der vorgesehenen Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates vorzuziehen. Zum einen dürfte im Bereich der Strafgerichtsbarkeit ein gleichrangiges Bedürfnis zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wie bei den Strafverfolgungsbehörden bestehen und zum anderen zählt auch § 133 Abs. 2 der Grundbuchordnung der Fassung des Entwurfs die Gerichte ausdrücklich als Genehmigungsadressaten mit auf.

In 44*. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 55a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB)

In Artikel 10 Nr. 1 ist in § 55a Abs. 1 Satz 2 in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

In den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen in ausreichender Weise geregelt. Die Verweisung auf die Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist daher nicht erforderlich und erweckt den Anschein, daß nicht das jeweilige Landesdatenschutzgesetz, sondern das Bundesdatenschutzgesetz ergänzend anwendbar sein soll. Im übrigen könnte die Bestimmung in der Nr. 3 zu der Auslegung führen, daß es sich bei dem § 55 a Abs. 1 um eine abschließende Regelung für die Führung automatisierter Dateien handelt. Hiergegen bestehen jedoch Bedenken. Die in den Datenschutzgesetzen der Länder ggf. vorhandenen weiteren Regelungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Führung von Geräteverzeichnissen) müssen ergänzend Anwendung finden.

R 45. Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 55 a Abs. 4 a - neu - und 4 b - neu - BGB)

(Bei Ablehnung entfällt Ziffer 46)

In Artikel 10 Nr. 1 sind nach § 55 a Abs. 4 folgende Absätze 4 a und 4 b einzufügen:

"(4a) Die zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücke können zur Ersetzung der Urschrift auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Bei der Herstellung der Bild- oder Datenträger ist ein schriftlicher Nachweis über ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Urschrift anzufertigen.

* vgl. hierzu auch Ziffer 17 und 33

(noch Ziffer 45)

(4b) Wird das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, so kann die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form geführten Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und dort auch zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wenn dies der Erleichterung des Rechtsverkehrs dient und mit einer rationalen Registerführung vereinbar ist; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

Begründung:

Wie beim Grundbuch (s. § 10 a GBO) und beim Handelsregister (s. § 8 a Abs. 3 HGB) sollte auch für das Vereinsregister die Speicherung von Urkunden auf Bild- oder Datenträgern zugelassen werden. Auf die Entwurfsbegründung zu § 10 a GBO und § 8 a Abs. 3 HGB wird Bezug genommen.

Ebenso sollte wie beim Grundbuch (s. § 126 Abs. 3 GBO) und beim Handelsregister (s. § 125 Abs. 4 FGG) den Ländern auch für das Vereinsregister die Möglichkeit eröffnet werden, zur Speicherung der Daten den Rechner zentral an einer Stelle für das ganze Land oder für mehrere Registerbezirke einzurichten. Auf die Begründung des Entwurfs zu § 125 Abs. 4 FGG wird Bezug genommen.

R 46. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a (§ 79 Abs. 1 Satz 3 und 4
(Entfällt - neu - BGB)
bei Ableh-
nung von
Ziffer 45)

Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach Satz 2 folgende Sätze angefügt werden:

"Werden die Schriftstücke nach § 55 a Abs. 4 a aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen."

Begründung:

Die Regelung stellt eine Folgeänderung zu dem Vorschlag dar, auch für das Vereinsregister die Speicherung von Urkunden auf Bild- oder Datenträgern zuzulassen.

In 47*. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei den vorgesehenen Regelungen nicht stärker danach zu differenzieren ist, ob die Daten an öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden.

Begründung:

Soweit öffentlichen Stellen der Abruf personenbezogener Daten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens ermöglicht wird, sind die Regelungen in § 79 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 nicht sachgerecht.

* vgl. hierzu auch Ziffer 23 und 34

Für öffentlichen Stellen gelten die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, daß bei ihnen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden.

Entgegen der Ausführungen in der Begründung handelt es sich bei der Genehmigung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Landesjustizverwaltungen zumindest weitgehend nicht um Verwaltungsakte. Soweit Abrufverfahren zwischen Behörden desselben Rechtsträgers zugelassen werden, fehlt es schon an der hierfür erforderlichen Außenwirkung. Der in Absatz 5 geregelte Widerruf der Genehmigung eines Abrufverfahrens ist hinsichtlich der Einrichtung von Abrufverfahren zwischen öffentlichen Stellen ebenfalls überflüssig. Der in der Begründung beispielsweise dargestellte Fall, daß Angestellte einer Behörde oder eines Gerichts die in sie gestellten Erwartungen nicht erfüllen und sich nicht an die gesetzlichen Grenzen der Nutzung des Abrufverfahrens halten, kann aus Sicht des Bundesrates nicht zum Widerruf der Genehmigung führen, wenn das Abrufverfahren die angemessene Form der Datenübermittlung zwischen den betroffenen öffentlichen Stellen ist. In diesen Fällen muß vielmehr die Behörde, ggf. die Aufsichtsbehörde, sicherstellen, daß die datenschutzrechtlicher Regelungen ausreichend beachtet werden.

Die in Absatz 6 Satz 1 enthaltene absolute Zweckbindung der im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten ist im Hinblick auf die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen bestehenden Zweckbindungsregelungen ebenfalls entbehrlich, soweit es sich bei den Empfängern der Daten um öffentliche Stellen handelt. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die beispielsweise in § 14 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. in den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetzen enthaltenen Ausnahmen von der Zweckbindung hier nicht gelten sollen. Eine besondere Sensibilität der Daten ist nicht ersichtlich, zumal die Einsicht in das Register jedem gestattet ist.

Auch die in Absatz 8 enthaltene Gebührenregelung für die Einrichtung und Nutzung eines Verfahrens für den automatisierten Abruf sollte nicht auf die Datenübermittlung zwischen Behörden erstreckt werden. Die Begründung der Gebührenregelung trifft auf die Datenübermittlung zwischen Behörden nicht zu, da es sich hier nicht um eine besondere Dienstleistung des Staates unmittelbar für seine Bürger handelt, sondern vielmehr staatliches Handeln (Amtshilfe) rationeller gestaltet werden soll.

R

48. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 2 BGB)

(Bei Annahme entfällt Ziffer 49)

In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b ist § 79 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Vereinsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, daß der Abruf der Daten die nach Absatz 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet."

Begründung:

§ 79 Abs. 2 des Entwurfs ist § 133 Abs. 1 GBO des Entwurfs nachgebildet. Dort ist im Hinblick darauf, daß für die Einsicht in das Grundbuch grundsätzlich ein berechtigtes Interesse darzulegen ist, zu Recht vorgesehen, daß die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann. § 9 a Abs. 1 HGB des Entwurfs verlangt dagegen diese Voraussetzung für das automatisierte Abrufverfahren aus dem Handelsregister richtigerweise nicht, weil die Einsicht in das Handelsregister jedem gestattet ist (§ 9 Abs. 1 HGB), also ein berechtigtes Interesse nicht darzulegen ist. Die Einsicht in das Vereinsregister ist gemäß § 79 Satz 1 BGB ebenfalls jedem erlaubt, die Darlegung eines berechtigten Interesses mithin nicht erforderlich. Einer gesetzlich normierten Kontrollmöglichkeit der Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung, wie sie in § 79 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehen ist, bedarf es daher für das maschinell geführte Vereinsregister nicht.

Sie würde überdies die Einführung des EDV-Handelsregisters und -Vereinsregisters behindern, weil dadurch die Möglichkeit, für beide Register im wesentlichen identische automatisierte Abrufverfahren zu entwickeln und damit Kosten einzusparen, verloren ginge.

In 49. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 2 Nr. 2 BGB)

(Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 48)

In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b ist § 79 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Zulässigkeit der Abrufe zumindest auf der Grundlage eines geeigneten Stichprobenverfahrens kontrolliert werden kann."

Begründung:

In der Neufassung der Nummer 2 wird in Anlehnung an § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes auf eine Vollprotokollierung aller Abfragen verzichtet.

In 50*. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 3 BGB)

In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b ist § 79 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach Absatz 2 für nicht-öffentliche Stellen bedarf der Genehmigung durch die von der Landesregierung bestimmte Stelle. Die Genehmigung darf nicht-öffentlichen Stellen erteilt werden, soweit der Abruf von Daten zur Wahrnehmung eines berechtigten beruflichen oder gewerblichen Interesses des Empfängers erfolgt

* -Bei Annahme von Ziffer 50 und 51 wird Ziffer 50 redaktionell angepaßt.
-vgl. hierzu auch Ziffer 35

und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten zu anderen als zu den vom Empfänger dargelegten Zwecken abgerufen werden."

Begründung:

Soweit öffentliche Stellen zum Abruf von Daten aus dem Vereinsregister zugelassen werden, sollte es hierfür keine Genehmigungsvorbehalte geben. Für öffentliche Stellen gelten die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, daß bei ihnen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden.

R 51*. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 3 Satz 1 BGB)

In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 79 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "von der Landesregierung bestimmten Stelle" durch das Wort "Landesjustizverwaltung" zu ersetzen.

Begründung:

Wie beim Grundbuch (s. § 133 Abs. 2 Satz 1) sollte als Stelle, die die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens genehmigt, die Landesjustizverwaltung im Gesetz angegeben werden, da das Vereinsregister vom Amtsgericht geführt wird.

* - Bei Annahme von Ziffer 50 und 51 wird Ziffer 50 redaktionell angepaßt.
- vgl. hierzu auch Ziffer 36

R 52. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b in § 79 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 die Wörter "beruflichen oder gewerblichen" gestrichen werden sollten.

Begründung:

Die Einsicht in das Vereinsregister ist jedermann gestattet und in ihm sind weitgehend Idealvereine eingetragen. Mit Rücksicht darauf erscheint es nicht notwendig, die Genehmigung für die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens bei nicht-öffentlichen Stellen von beruflichen oder gewerblichen Interessen des Empfängers abhängig zu machen. Die Voraussetzung eines allgemeinen berechtigten Interesses dürfte insoweit ausreichend sein.

R 53*. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 4 a - neu - BGB)

In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 79 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4 a) Die Genehmigung gilt im gesamten Land, dessen Behörde sie erteilt hat."

Begründung:

Die Genehmigung zum On-line-Zugriff soll landesweit gelten, um den Verwaltungsaufwand in angemessenen Grenzen zu halten. Die vorgeschlagene Regelung dient dazu der Klarstellung.

* vgl. hierzu auch Ziffer 37

Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis für eine Geltung der Genehmigung im übrigen Bundesgebiet besteht derzeit und in absehbarer Zeit nicht. Für die in § 79 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs genannten Berechtigten werden nur innerhalb eines Landes eine Vielzahl von Übermittlungen oder eine besondere Eilbedürftigkeit als Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 79 Abs. 4 Nr. 1 des Entwurfs vorliegen. Vor allem aber dient eine bundesweite Geltung der Genehmigung nicht dem wohlverstandenen Interesse der Länder. Jedem Land liegt zunächst daran, für sein Gebiet ein maschinell geführtes Vereinsregister einzurichten. Es wird auch bestrebt sein, sein automatisiertes Abrufverfahren mit denen der anderen Länder zu verbinden. Ein Anspruch auf Herstellung dieser Verbindung, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sollte aber den Nutzern durch die bundesweite Geltung der Genehmigung nicht eingeräumt werden. Die Verknüpfung der automatisierten Abrufverfahren der einzelnen Länder wird nämlich einen Kostenaufwand verursachen, der zunächst in keinem Verhältnis zur Ausnutzung durch die Berechtigten stehen wird. Die Bestimmung des Zeitpunkts der Verknüpfung muß in vollem Umfang den Ländern vorbehalten bleiben.

R 54*. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 5 a - neu - BGB)

In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 79 nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a einzufügen:

"(5 a) Anstelle der Genehmigung kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden."

Begründung:

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, anstelle einer Genehmigung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

R 55**. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 7 BGB)

(Bei Annahme entfällt Ziffer 56) In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b ist § 79 Abs. 7 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Übertragung der Datenschutzkontrolle über die dem nicht-öffentlichen Bereich zuzuordnenden Datenempfänger auf die für die öffentlichen Stellen zuständigen Kontrollinstanzen der Länder ist sachlich nicht gerechtfertigt und begegnet auch verfassungsrechtlichen sowie verfassungspolitischen Bedenken.

* vgl. hierzu auch Ziffer 38

** vgl. hierzu auch Ziffer 39

Durch die geplante Regelung sollen exekutive Kontrollmaßnahmen im Bereich von privaten Unternehmen und Privatpersonen durch weisungsfreie, nicht in der Ressortverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament stehende Landesbeauftragte durchgeführt werden. Die geplante Überprüfung nicht-öffentlicher Stellen hinsichtlich der Einhaltung der Zweckbindung in § 79 Abs. 6 dürfte kaum realisierbar und im Hinblick auf den Eingriffscharakter der dazu ggf. erforderlichen Ermittlungen auch kaum rechtlich vertretbar sein.

In 56*. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 7 BGB)

(Entfällt bei Annahme von Ziffer 55) In Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b ist § 79 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, so überwacht die Einhaltung der ihr nach dieser Vorschrift obliegenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen die nach Landesrecht für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich zuständige Behörde. Der Aufsichtsbehörde stehen insoweit die Auskunftsrechte und Überprüfungsbefugnisse nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann zu, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet."

Begründung:

Es ist Sache der Länder, die für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden zu bestimmen (§ 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz). Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung der Datenschutzkontrolle auf die für den öffentlichen Bereich zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auch sachlich nicht geboten. Dem Anliegen, für diesen Bereich eine anlaßunabhängige und nicht auf die dateimäßige Verarbeitung beschränkte Kontrolle zu erreichen, wird durch die vorgeschlagene Textfassung Rechnung getragen.

* vgl. hierzu auch Ziffer 40

R 57*. Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b (§ 79 Abs. 8 Satz 2 - neu - BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe b dem § 79 Abs. 8 folgender Satz anzufügen ist:

"Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden."

Begründung:

Die in dem Entwurf enthaltene Ermächtigung erscheint im Hinblick auf Artikel 80 GG nicht bestimmt genug.

R 58. Zu Artikel 11 Nr. 2 (§ 73 KostO)

(Bei Ablehnung entfallen die mit den gekennzeichneten Teile von Ziffer 59 und 61 sowie die Ziffer 60)

Artikel 11 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 73 wird wie folgt gefaßt:

"§ 73

Abschriften und Ausdrücke

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch werden erhoben

1. für unbeglaubigte Abschriften eine Gebühr von 20 Deutsche Mark;
2. für beglaubigte Abschriften eine Gebühr von 40 Deutsche Mark.

* vgl. hierzu auch Ziffer 25 und 41

(noch Ziffer 58)

(2) Für die Erteilung von Ausdrucken aus dem maschinell geführten Grundbuch werden erhoben

1. für Ausdrücke eine Gebühr von 20 Deutsche Mark;
2. für amtliche Ausdrücke eine Gebühr von 40 Deutsche Mark.

(3) Für die Ergänzung oder Bestätigung von Abschriften nach Absatz 1 und von Ausdrucken nach Absatz 2 wird dieselbe Gebühr wie für die Erteilung erhoben.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 werden Schreibauslagen nicht erhoben.

(5) Für die Erteilung von Abschriften, Auskünften und Mitteilungen nach § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(6) Für die Erteilung eines Ausdrucks aus einem maschinell geführten Verzeichnis, das der Auffindung der Grundbuchblätter dient, wird eine Gebühr von 30 Deutsche Mark erhoben.")

Begründung:

Durch § 73 Satz 3 des Entwurfs soll geklärt werden, daß für den amtlichen Ausdruck aus dem EDV-Grundbuch die gleichen Kosten anfallen wie für Abschriften aus dem Papiergrundbuch. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut wird dieses Ziel nicht erreicht. Nach § 131 GBO des Entwurfs soll bei dem maschinell geführten Grundbuch an die Stelle der Abschrift der Ausdruck und an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck treten. Da der Ausdruck - mangels einer ent-

sprechenden kostenrechtlichen Gleichstellungsbestimmung - nicht als Abschrift im Sinne des § 136 KostO anzusehen ist, können keine Schreibaussagen berechnet werden. Es ist deshalb zweckmäßig, für die genannten Ausdrucke Festgebühren einzuführen, die auch die Schreibaussagen abgelten.

Nach dem Äquivalenzprinzip und aus Gründen der Verwaltungseinfachung ist auch für die herkömmlichen beglaubigten und unbeglaubigten Abschriften aus dem Papier-Grundbuch die Erhebung von Festgebühren geboten. Diese Abschriften werden - anders als früher - nahezu ausnahmslos im Kopierverfahren hergestellt. Der mit der Erteilung der Abschrift verbundene Arbeits- und Sachaufwand fällt im Hinblick auf die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten und die Versendung der Schriftstücke (Portokosten) im wesentlichen unabhängig von der Seitenzahl des Grundbuchblattes an. Insbesondere bei unbeglaubigten Abschriften, für die meistens nur Beträge von 5 DM bis 10 DM erhoben werden können, besteht derzeit eine ganz erhebliche Kostenunterdeckung.

Einsichtnehmer in das Grundbuch machen in zunehmendem Maße von der Möglichkeit Gebrauch, sich die maschinell geführten Eigentümerverzeichnisse oder andere Suchverzeichnisse ausdrucken zu lassen, statt - wie bisher - Grundbuchauszüge zu beantragen. Insbesondere bei Wohnungs- und Teileigentumsrechten sind diese Ausdrucke sehr umfangreich (häufig 100 und mehr Blätter). Nach geltendem Recht können hierfür weder Gebühren noch Schreibaussagen berechnet werden. Auch § 73 Satz 3 des Entwurfs erfaßt diese Fälle nicht. Im Hinblick auf die schwierige Haushaltslage der Länder und den erforderli-

chen Arbeitsaufwand ist es nicht mehr zu rechtfertigen, Leistungen in diesem Umfang kostenlos zu erbringen. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch für die EDV-Ausdrucke aus Suchverzeichnissen eine angemessene Gebühr vorzusehen.

R 59*. Zu Artikel 11 Nr. 2 a - neu - (§ 74 KostO)

In Artikel 11 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a. § 74 wird wie folgt gefaßt:

"§ 74

Grundbucheinsicht, Auskunft aus dem Grundbuch

Für die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch sowie für die Erteilung einer Auskunft aus dem Grundbuch wird die Mindestgebühr (§ 33 Satz 1) erhoben. [§ 73 Abs. 5 bleibt unberührt]"

[] entfällt bei Ablehnung von Ziffer 58

Begründung:

Bei den mit der Gewährung der Einsicht in das Grundbuch und mit der Erteilung von Auskünften aus dem Grundbuch verbundenen Amtshandlungen handelt es sich um individuell zurechenbare, öffentliche Leistungen, die mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Es ist sachgerecht, daß diese Leistungen durch eine angemessene Gebühr abgegolten werden. Es wird vorgeschlagen, für beide Tatbestände die in § 33 Satz 1 festgelegte Mindestgebühr zu erheben. [Diese liegt unter den Gebühren, die

[] entfällt bei Ablehnung von Ziffer 58

* vgl. hierzu auch Ziffer 61

nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 73 für die Erteilung von Abschriften und Ausdrucken aus dem Grundbuch zu erheben sind.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß sich die in Satz 1 bestimmte Gebührenpflicht nicht auf die Fälle des § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezieht.]

R
(Entfällt
bei Ableh-
nung von Zif-
fer 58; bei
Ablehnung
entfallen
die mit [] ge-
kennzeichnete
Teile von
Ziffer 61)

60. Zu Artikel 11 Nr. 4 (§ 89 KostO)
Artikel 11 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:
'4. § 89 wird wie folgt gefaßt:

"§ 89

Abschriften und Ausdrücke

(1) Für die Erteilung von Abschriften aus den in diesem Abschnitt genannten Registern und die Erteilung von Ausdrucken aus diesen Registern, die maschinell geführt werden, gilt § 73 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Für Bescheinigungen aus den genannten Registern wird eine Gebühr von 30 Deutsche Mark erhoben.

(3) Bescheinigungen nach § 66 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind frei von Gebühren und Schreibauslagen.

(4) § 73 Abs. 5 gilt entsprechend."

(noch Ziffer 60)

Begründung:

Auf die Begründung zum Vorschlag zu Artikel 11 Nr. 2 (§ 73 KostO) wird Bezug genommen.

Eine Festgebühr ist insbesondere für die herkömmliche ungeläubigte Abschrift aus dem Papier-Register erforderlich. Insofern fallen derzeit in aller Regel nur Beträge von 1 DM bis 3 DM an, deren Einziehung wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands in der Regel unterbleibt, sofern sie nicht in einem vereinfachten Verfahren (z.B. in Kostenmarken) entrichtet werden können.

R 61*. Zu Artikel 11 Nr. 5 - neu - (§ 90 KostO)

Dem Artikel 11 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. § 90 wird wie folgt gefaßt:

"§ 90

Registereinsicht, Auskünfte aus Registern

Für die Gewährung der Einsicht in die in diesem Abschnitt genannten Register, sowie für die Erteilung einer Auskunft aus diesen Registern wird die Mindestgebühr (§ 33 Satz 1) erhoben. [§ 89 Abs. 4 bleibt unberührt]"

[Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 58 oder 60

* vgl. hierzu auch Ziffer 59

Begründung:

Auf die Begründung zum Vorschlag zu Artikel 11 Nr. 2 a - neu - (§ 74 KostO) wird Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen gelten für die Gewährung der Einsicht in die betroffenen Register und für die Erteilung von Auskünften aus diesen Registern entsprechend.

[] entfällt
bei Ableh-
nung von Zif-
fer 58 und 60

[Satz 2 enthält die gleiche
Klarstellung wie § 74 Satz 2.]

R

62*. Zu Artikel 12 (§ 9 a Abs. 1 Satz 1 EGZVG)

In Artikel 12 ist in § 9 a Abs. 1 Satz 1
die Angabe "31. Dezember 1996"
durch die Angabe "31. Dezember 1995" zu ersetzen.

Begründung:

Der im Gesetzesentwurf gewählte Zeitpunkt des 31. Dezember 1996 erscheint zu spät gewählt. Angesichts des Umstandes, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt Zwangsvollstreckungsverfahren praktisch nicht ZVG-konform durchgeführt werden können, erscheint es sinnvoll, möglichst schnell klare Regelungen zu schaffen. Es wird daher vorgeschlagen, den 31. Dezember 1996 durch den 31. Dezember 1995 zu ersetzen.

* vgl. hierzu auch Ziffer 64 und 69

R 63. Zu Artikel 12 Abs. 2 - neu - (§ 145 a - neu - ZVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 12 wie folgt geändert werden sollte:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Änderung zwangsversteigerungsrechtlicher Vorschriften".

b) Der bisherige Wortlaut des Artikels 12 wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz ist anzufügen:

'(2) Nach § 145 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und über die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender Abschnitt eingefügt:

"IX. Grundpfandrechte in ausländischer Währung

§ 145a

Für die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, das mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in einer nach § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung zugelassenen Währung belastet ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Terminsbestimmung muß die Angabe, daß das Grundstück mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in einer nach § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung zugelassenen Währung belastet ist, und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.

2. In dem Zwangsversteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert die in der nach § 28 Satz 2 GBO zugelassenen Fremdwährung eingetragene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach dem amtlich ermittelten letzten Kurs in Deutscher Mark hat. Dieser Kurswert bleibt für das weitere Verfahren maßgebend.
3. Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in Deutscher Mark festgestellt. Die Gebote sind in Deutscher Mark abzugeben.
4. Der Teilungsplan wird in Deutscher Mark aufgestellt.
5. Wird ein Gläubiger seiner in nach § 28 Satz 2 Grundbuchordnung zulässiger Fremdwährung eingetragenen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der Fremdwährung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Gegenstände, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurs maßgebend."

Begründung:

Die vorgeschlagene Vorschrift ist eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14. Sie entspricht inhaltlich dem für Schiffshypotheken in ausländischer Währung geltenden § 168 c ZVG.

- R 64*. Zu Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe a (Artikel 231 § 5 Abs. 3 Satz 1 EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 1 Buchstabe a ist in Artikel 231 § 5 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "31. Dezember 1996" durch die Angabe "31. Dezember 1995" zu ersetzen.

Begründung:

Siehe die Begründung zum Änderungsvorschlag zu Artikel 12 - § 9 a Abs. 1 Satz 1 EGZVG.

- R 65. Zu Artikel 13 Nr. 2 Buchstabe c (Artikel 232 § 4 a Abs. 3 a - neu - EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 13 Nr. 2 Buchstabe c in Artikel 232 § 4 a nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt werden sollte:

"(3a) Absätze 1 und 2 gelten ferner auch, wenn ein Vertrag nach § 4 mit einer staatlichen Stelle abgeschlossen wurde und diese bei Vertragsschluß nicht ausdrücklich im fremden Namen, sondern im eigenen Namen handelte, obwohl es sich nicht um ein volkseigenes, sondern ein von ihr verwaltetes Grundstück handelte, es sei denn, daß der Nutzer hiervon Kenntnis hatte."

Begründung:

Ein Bezirksgericht hat in einem derartigen Fall der Herausgabe klage des Eigentümers stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß der zugrundeliegende, zu Zeiten der DDR geschlossen

* vgl. hierzu auch Ziffer 62 und 69

Vertrag nicht bindend sei, weil auch nach § 53 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der DDR (ähnlich wie nach § 164 Abs. 1 BGB) Voraussetzung für ein Vertretergeschäft das ausdrückliche Handeln im fremden Namen gewesen sei.

Angesichts der Sorglosigkeit, mit der in der DDR teilweise staatliche Stellen von ihnen verwaltete Grundstücke ähnlich wie volkseigene behandelten, ist davon auszugehen, daß es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt. Ähnlich, wie in den im Entwurf bereits geregelten Fällen sogenannten "wilder", das heißt angemaßter, staatlicher Verwaltung erscheinen aber auch hier jedenfalls diejenigen Nutzer schutzwürdig, die aufgrund des Auftretens ihres Vertragspartners davon ausgingen, daß die betreffenden Parzellen im Volkseigentum - und zwar in Rechtsträgerschaft der überlassenden Stelle - standen. Daher sollten auch diese Fälle entsprechend der Regelung in § 4a Abs. 3 des Entwurfes geregelt werden (Besitzrecht sowie Kündigungs- und Auslaufenschutz), gleichgültig, ob tatsächlich staatliche Verwaltung angeordnet worden war oder nicht. Eine Ausnahme sollte nur für die Fälle vorgesehen werden, in denen der Nutzer Kenntnis von der tatsächlichen Rechtslage hatte.

R 66. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe a (Artikel 233 § 2 Abs. 3 Satz 3
EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe a sind in Artikel 233
§ 2 Abs. 3 Satz 3
die Wörter "Er ist"
durch die Wörter "Der Vertreter ist"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

67. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa₁ - neu -
(Artikel 233 § 2 b Abs. 3 Satz 1 EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe c ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ob Gebäudeeigentum entstanden ist oder wem es zusteht, wird durch den Präsidenten der Oberfinanzdirektion, in dessen Bezirk das Gebäude liegt, festgestellt."

Begründung:

Die bisherige Formulierung des Artikels 233 § 2 b Abs. 3 Satz 1 EGBGB hat dazugeführt, daß von den Grundbuchämtern verlangt worden ist, umfangreiche Ermittlungen zur Feststellung des Gebäudeeigentums anzustellen. Dies wurde durch Entscheidungen der Gerichte, die ebenfalls eine Amtsermittlungspflicht gesehen haben, noch bekräftigt.

Von den Grundbuchämtern ist dies nicht zu leisten und war wohl vom Gesetzgeber so auch nicht gewollt. Vielmehr sollte von einer außergerichtlichen Behörde festgestellt werden, ob und für wen Gebäudeeigentum entstanden ist. Dies soll durch die veränderte Formulierung erreicht werden. Dabei kann in Kauf genommen werden, daß künftig auch ein Bescheid der OFD in den wenigen Fällen, bei denen die Feststellung ohne weiteres möglich wäre, erforderlich ist.

- R 68. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe d₁ - neu - (Artikel 233 § 3
Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu - EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

'd₁) Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"§ 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 24 S. 372, Nutzungsrechtsgesetz) sowie § 289 Abs. 2 und 3 und § 293 Abs. 1 Satz 2 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht mehr anzuwenden. § 6 des Nutzungsrechtsgesetzes und §§ 290 und 294 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu dem Erlaß des Gesetzes nach Absatz 2 ausgesetzt."

Begründung:

Artikel 233 § 3 Abs. 2 EGBGB bestimmt, daß sich der Inhalt dinglicher Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften richtet. Das bedeutet allerdings nicht, daß alle Vorschriften des früheren Rechts weiterhin gelten. Die Fortgeltung betrifft nur solche Vorschriften, die nicht unmittelbar mit dem früheren Charakter dieser dinglichen Nutzungsrechte als subjektiv-öffentliche Rechte verbunden sind. Hierüber herrscht in der Praxis zunehmend Unsicherheit. Dies sollte zur Vereinfachung klargestellt werden. Anlaß hierfür sollte auch der Umstand sein, daß im Rahmen der geplanten Sachenrechtsbereinigung die dinglichen Nutzungsrechte nicht durch Gesetz in

BGB-konforme Rechte umgewandelt, sondern durch Neubegründung BGB-konformer Rechte nach und nach abgelöst werden sollen.

Gegenstandslos geworden sind hiernach vor allem die Bestimmungen über die Beschränkungen des Erwerbs im Erbfall. Das Gebäudeeigentum geht seit dem 3. Oktober 1990 auf jeden Erben über, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit er hat, ob er weitere Häuser besitzt oder ob er selbst in dem Gebäude zu wohnen beabsichtigt. Deshalb sollten die Beschränkungen ausdrücklich für nicht mehr anwendbar erklärt werden.

Weniger eindeutig ist die Rechtslage bei den Vorschriften über die Aufhebung der Nutzungsrechte. Diese Vorschriften könnten in bestimmtem Umfang weitergelten. Immerhin kennt zum Beispiel das Reichsheimstättenrecht teilweise funktionell entsprechende Heimfallvorschriften. Ob es künftig bei der Möglichkeit der Aufhebung bleiben oder ob diese Vorschriften endgültig außer Anwendung gesetzt werden sollen, muß der Entscheidung durch das Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorbehalten bleiben. Der Rechtsgedanke des Moratoriums nach Artikel 233 § 2a EGBGB sollte aber auch insoweit verwirklicht und es sollte verhindert werden, daß es zu einer Aufhebung der Nutzungsrechte kommt. Dies würde nämlich zu der fatalen Folge führen, daß Nutzungsrechte aufgehoben werden könnten, die nach Inkrafttreten des Sachrechtsbereinigungsgesetzes bestehen blieben. Außerdem geht auch das Vermögensgesetz davon aus, daß eine Aufhebung der die Rückübertragung hindern dinglichen Nutzungsrechte nur im Unredlichkeitsfall und nur im Rahmen des vermögensrechtlichen Verfahrens bestimmt wird.

- R 69*. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb (Artikel 233 § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb
ist die Angabe "1. Januar 1997"
durch die Angabe "1. Januar 1996"
zu ersetzen.

Begründung:

Siehe die Begründung zum Änderungsvorschlag zu Artikel 12 - § 9 a Abs. 1 Satz 1 EGZVG.

- R 70. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb₁ - neu - (Artikel 233 § 4 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz - neu - EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe e ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

bb₁) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"Belastungen des Gebäudeeigentums setzen sich an dem Nutzungsrecht und dem neu errichteten Gebäude fort."

Begründung:

Für die Beleihbarkeit des Gebäudeeigentums ist ganz wesentlich, daß Belastungen nicht mit dem Untergang

* vgl. hierzu auch Ziffer 62 und 64

des Gebäudes untergehen. Sie müssen sich vielmehr an dem diesem zugrundeliegenden dinglichen Nutzungsrecht und dem Gebäudeeigentum fortsetzen, das nach Untergang eines Gebäudes aufgrund des dinglichen Nutzungsrechts neu errichtet werden darf. Das ist gegenwärtig nicht voll gesichert. Man kann die geltenden Vorschriften so verstehen, daß der Fortfall des bestehenden Gebäudes z. B. durch eine Gasexplosion zu einem Untergang der dinglichen Belastungen führt. Die Möglichkeit einer solchen "Schuldbefreiung" durch Zerstörung des Gebäudes darf es nicht geben. Daher sollte durch eine entsprechende Ergänzung von Artikel 233 § 4 Abs. 3 EGBGB ein Fortsetzen der früheren Lasten am Nutzungsrecht und dem neu entstehenden Gebäudeeigentum vorgesehen werden.

R 71. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb₁
(Artikel 233 § 11 Abs. 3 Satz 4 - neu - EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe h nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen ist:

'bb₁) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Als Ersatz für die Auflassung kann der Berechtigte auch Zahlung des Verkehrswertes des Grundstücks verlangen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Verlangens.""

Begründung:

Berechtigte sollen die Möglichkeit haben, unmittelbar eine Geldzahlung zu verlangen.

R 72. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe h Doppelbuchstabe dd - neu -
(Artikel 233 § 11 Abs. 5 Satz 2 EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe h ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd anzufügen:

'dd) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe "Absatzes 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.'

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 11 Abs. 5 Satz 2 soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

R 73. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe h Doppelbuchstabe ee - neu -
(Artikel 233 § 11 Abs. 6 - neu - EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe h ist nach Doppelbuchstabe dd - neu - folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

'ee) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) War bei Ablauf des 15. März 1990 eine verstorbene natürliche Person als Eigentümer eingetragen und hat deren Ehegatte den 22. Juli 1992 erlebt, so ist dieser neben den Erben der verstorbenen Person zur Hälfte Bruchteilseigentümer, wenn der Ehegatte mit dieser Person bei deren Ableben verheiratet war und die Ehe dem gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft unterlag."

Begründung:

Auch in der Fassung des Regierungsentwurfs erfaßt Artikel 233 § 11 Abs. 5 EGBGB eine Gruppe von Ehegatten nicht, die bei verfassungskonformer Auslegung dieses Abschnitts mit Inkrafttreten des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes bereits Inhaber eines hälftigen Miteigentumsanteils an einem früheren Bodenreformgrundstück waren: nämlich die Ehegatten von Bodenreform-eigentümern, die nach dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuches der DDR am 1. 1. 1976 verstorben sind, aber weiter im Grundbuch als Eigentümer eines Bodenreformgrundstücks eingetragen waren. Um Streitfälle zu vermeiden, sollten diese Fälle ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Geschähe dies nicht, könnte argumentiert werden, sie sollten durch die Nichtaufnahme in den Abs. 5 ausdrücklich ausgeschlossen werden und Abs. 5 sei insoweit nicht analogiefähig. Dies wiederum würde aber zu einem verfassungsrechtlich äußerst bedenklichen Ergebnis führen.

R 74. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb (Artikel 233 § 12 Abs. 2 EGBGB)

Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe i Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) In Absatz 2 werden nach dem Zitat "§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" das Zitat "Fall 1" und im Einleitungssatz der Nummer 1 nach den Worten "gewerblich genutzten" die Worte ", noch vorhandenen" eingefügt.'

Begründung:

§ 12 Abs. 2 regelt die eventuelle Rückführung von Bodenreformgrundstücken in Alterbfällen. Hierbei werden Grundstücke begünstigt, d.h. weniger weitgehend zurückgeführt, die mit den in Nummer 1 genannten Häusern bestanden sind. Diese Vergünstigung erscheint nicht gerechtfertigt, soweit entsprechende Häuser nicht mehr vorhanden sind. Dies war auch von Anfang an so gewollt und soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des Textes klargestellt werden.

R

75. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe i Doppelbuchstabe cc - neu -
(Artikel 233 § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d - neu -
EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe i nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen ist:

'cc) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

"d) abweichend von den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 29. August 1990 (GBI. I Nr. 57 S. 1333) der Fiskus des Landes, in dem das Hausgrundstück liegt, wenn dieses am 15. März 1990 weder zu Wohnzwecken noch zu gewerblichen Zwecken genutzt wurde."

Begründung:

Dieser Vorschlag führt in der Praxis aufgetretene Zweifelsfälle (z.B. jahrzehntelange Nutzung durch nicht mehr bestehende öffentliche Dienststellen) einer vernünftigen Regelung zu und vermeidet damit langwierige Rechtsstreitigkeiten.

R

76. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe i Doppelbuchstabe dd - neu -
(Artikel 233 § 12 Abs. 3 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe i nach Doppelbuchstabe cc - neu - folgender Doppelbuchstabe dd anzufügen ist:

(noch Ziffer 76)

'dd) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Zuteilungsfähig im Sinne von Absatz 1 und 2 ist, wer bei Ablauf des 15. März 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig war oder wer vor Ablauf des 15. März 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft insgesamt mindestens 10 Jahre lang tätig war und im Anschluß an diese Tätigkeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und einer solchen voraussichtlich auf Dauer nicht nachgehen wird."

Begründung:

Der Wortlaut der bestehenden Regelung schließt Rentner, die z. T. jahrzehntelang in der Landwirtschaft tätig waren, vom Eigentumserwerb an ihrem Bodenreformland aus. Derart rigoros haben sich Recht und Praxis der Bodenreform in der DDR nie an das Prinzip "Arbeitseigentum" gehalten. Im Gegenteil behielten Bodenreform-eigentümer als LPG-Mitglieder oder deren Ehegatten ihr Grundstück und ihr Haus bis zu ihrem Tode, um daraus ein Zubrot zu ihrer Rente zu erzielen bzw. um darin zu wohnen.

Die Besitzwechselerordnungen sanktionierten diese Praxis, indem sie umfangreiche Regelungen für den Erbfall trafen. Statt der Bodenanteile sollten Rentner nach dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz nun Pachtzinsen zur Aufbesserung ihrer Rente erzielen können. Unter dem Gesichtspunkt der beabsichtigten Nachzeichnung der DDR-Bodenreformregelungen durch den 2. Abschnitt des Artikels 233 EGBGB wäre § 12 Abs. 3 bereits in bisheriger Fassung gegen seinen Wortlaut in dieser Weise auszulegen. Die vorgeschlagene Änderung ist deshalb zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit und zur Klarstellung geboten.

R 77*. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe j (Artikel 233 § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 Satz 3 EGBGB)

In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe j ist § 13 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe "von zwei Wochen" durch die Angabe "eines Monats" zu ersetzen.

* vgl. hierzu auch Ziffer 108

(noch Ziffer 77)

- b) In Absatz 2 Nr. 1 sind die Wörter "oder des Landesfiskus oder eine Versicherung" durch die Wörter ", des Landesfiskus oder" zu ersetzen.
- c) In Absatz 6 Satz 3 ist das Wort "Versicherung" durch das Wort "Bescheinigung" zu ersetzen.

Begründung:

zu a):

Die Frist von zwei Wochen ist zu kurz.

zu b) und c):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene "Versicherung des Notars" ist dem Beurkundungsrecht fremd. Im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit sollte deshalb dieser Begriff durch die "Bescheinigung" des Notars ersetzt werden.

78. Zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe j₁ - neu - (Artikel 233 § 13 a
- neu - EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 13 Nr. 3 nach Buchstabe j folgender Buchstabe j₁ einzufügen ist:

'j₁) Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Vormerkung zugunsten des Fiskus

Auf Ersuchen des Fiskus trägt das Grundbuchamt eine Vormerkung zur Sicherung von dessen Anspruch nach § 11 Abs. 3 ein. Die Vormerkung ist von Amts wegen zu löschen, wenn das Ersuchen durch das zuständige Verwaltungsgericht aufgehoben wird."

Begründung:

Der Fiskus sollte seine Ansprüche auch dann sichern können, wenn eine konkrete Verfügung nicht beabsichtigt ist.

R 79. Zu Artikel 13 Nr. 4 (Artikel 234 § 4 a Abs. 1 Satz 5 - neu - EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 13 Nr. 4 dem Artikel 234 § 4 a Abs. 1 folgender Satz anzufügen ist:

"Das Wahlrecht nach Satz 2 erlischt, unbeschadet des Satzes 3 im übrigen, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts angeordnet wird."

Begründung:

Die Ausübung des Wahlrechts in der Zwangsvollstreckung kann zu Mißbräuchen führen, die verhindert werden sollen.

R 80. Zu Artikel 14 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BoSoG)

In Artikel 14 ist in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Klammerzusatz wie folgt zu fassen: "(§ 8 Abs. 1 Satz 2)".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Wo 81. Zu Artikel 14 (§ 6 BoSoG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Anregung berücksichtigt werden kann:

Nach Einleitung des Sonderungsverfahrens sollte das Sonderungsverfahren aus Gründen der Rechtsklarheit im Grundbuch und im Liegenschaftskataster bei den betroffenen Grundstücken vermerkt sein. Die erforderliche Mitteilungspflicht ist der Sonderungsbehörde aufzuerlegen. Auf den Umlegungsvermerk nach dem BauGB wird verwiesen.

In 82. Zu Artikel 14 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BoSoG)

- a) In Artikel 14 sind in § 7 Abs. 2 Satz 1 das Wort "Grundstückskarte" durch das Wort "Sonderungskarte" und die Wörter "einer Grundstücksliste" durch die Wörter "einem Sonderungsverzeichnis" zu ersetzen.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Entwurf auch im übrigen an die unter a) vorgeschlagene Terminologie anzupassen.

Begründung:

In den Fällen der Nummer 3 und 4 des § 1 handelt es sich um Bodenneuordnungen. Wie in der Begründung auf Seite 448 ausgeführt wird, besteht eine Nähe zum Umlegungsverfahren. Aus diesem Grunde sollten hier die dabei üblichen Begriffe Verwendung finden. Auch beim Vermögenszuordnungsgesetz werden diese Begriffe analog verwendet. So besteht der Zuordnungsplan aus der Zuordnungskarte und dem Zuordnungsverzeichnis.

R
In 83. Zu Artikel 14 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BoSoG)

In Artikel 14 ist § 8 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie kann die Vorbereitung der im Sonderungsverfahren zu treffenden Entscheidungen Personen oder Stellen übertragen, die nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Ausführung von Katastervermessungen befugt sind."

Begründung:

Mit der Neuformulierung wird der Wortlaut an § 2 Abs. 1 Satz 2 angepaßt. Eine Beschränkung der Vorbereitungsarbeiten auf öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ist nicht sachgerecht. Die Neuformulierung stellt sicher, daß neben öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auch Behörden, die nach Landesrecht neben den Katasterbehörden Katastervermessungen ausführen dürfen, beauftragt werden können. Damit könnte eine Gemeinde (§ 1 Nr. 3 und 4) die Katasterbehörde, umgekehrt auch die Katasterbehörde eine zu Katastervermessungen befugte Gemeinde (§ 1 Nr. 1 und 2) mit den Vorarbeiten beauftragen.

R 84. Zu Artikel 14 (§ 8 Abs. 3 BoSoG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht - soweit möglich - die Grundstücksliste auch solche Angaben enthalten sollte, die aufgrund des bisherigen Grundbuchinhaltes zur Identifizierung des Grundstücks erforderlich sind und die damit den späteren Grundbuchvollzug nach § 18 Abs. 3 erleichtern könnten.

Begründung:

Im Bereich der sogenannten ungetrennten Hofräume in den ehemals preußischen Gebieten der neuen Länder ist nur der ungetrennte Hofraum, der sich häufig auf das gesamte Gebiet einer Innenstadt erstreckt, katastermäßig erfaßt. Die verschiedenen, nicht ausgemessenen einzelnen Grundstücke, aus denen er besteht, werden im Grundbuch als Anteile an ihm geführt und nicht näher bezeichnet. Zu ihrer Identifizierung könnte aber - soweit noch eingetragen - auf die frühere Gebäudesteuerrollennummer, Straße und Hausnummer sowie auf die Grundbuchblattnummer Bezug genommen werden; es erscheint zweckmäßig, derartige Angaben auch in die Grundstücksliste aufzunehmen, um die Auffindung der Grundstücke zu erleichtern.

Wo 85. Zu Artikel 14 (§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 und 3 BoSoG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzesgebungsverfahren zu prüfen,, ob folgende Anregung berücksichtigt werden kann:

Die nach § 8 Abs. 5 gesondert eingeschriebene Nachricht setzt die Kenntnis des aktuellen Wohnsitzes voraus.

Der aktuelle Wohnsitz ist regelmäßig weder aus dem Grundbuch noch aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich. Die Ermittlung kann langwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein. Sollte trotzdem die gesonderte eingeschriebene Nachricht für erforderlich gehalten werden, so sollte die Bestellung eines Vertreters auch dann möglich sein, wenn der aktuelle Wohnsitz nicht bekannt ist.

Gleiches gilt für die gesonderte einfache Mitteilung nach § 9 Abs. 2 und die Zustellung des Bescheides nach § 9 Abs. 3.

In 86. Zu Artikel 14 (§ 9 Abs. 2 Satz 2 - neu - und Abs. 3 BoSoG)

In Artikel 14 ist § 9 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Den Sonderungsbescheid kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt."

b) In Absatz 3 sind die Wörter "einschließlich des Sonderungsplans sämtlichen Planbetroffenen" durch die Wörter "einschließlich des ihre Rechte betreffenden Auszugs aus dem Sonderungsplan den Planbetroffenen" zu ersetzen.

Begründung:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die beiden Einfügungen unbedingt erforderlich, da es sich bei den Angaben im Sonderungsplan um personenbezogene Daten handelt.

R
In 87. Zu Artikel 14 (§ 9 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Satz 5 - neu - BoSoG)

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) § 9 Abs. 4 Satz 2 ist zu streichen.

b) Dem § 17 ist folgender Satz anzufügen:

"Im übrigen gilt § 108 Abs. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes sinngemäß."

(noch Ziffer 87)

Begründung:

zu a):

§ 108 Abs. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes enthält Vorschriften über die Befreiung von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben und steht damit in keinem Sachzusammenhang mit der in § 9 Abs. 4 geregelten Genehmigung für die Teilung von Grundstücken.

zu b):

Eine besondere Befreiungsvorschrift wie in § 108 des Flurbereinigungsgesetzes oder § 79 des Baugesetzbuchs unter Beibehaltung eines Landesrechtsvorbehalts ist einzufügen. Dabei darf die allgemeine Kostenpflicht der Eigentümer nicht eingeschränkt werden (vgl. § 17 des Gesetzentwurfs).

R 88. Zu Artikel 14 (§ 13 Abs. 2 BoSoG)

In Artikel 14 ist § 13 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "eine abweichende Größe" durch die Wörter "ein abweichender Grenzverlauf" zu ersetzen.

b) In Satz 2 ist das Wort "Grundstücksgröße" durch das Wort "Grundstücksfläche" zu ersetzen.

Begründung:

Im Liegenschaftskataster wird das Grundstück durch die Festlegung seiner Grenzen definiert. Hieraus wird dann die Fläche abgeleitet. Je nach Art der Berechnung können die Flächenangaben unterschiedlich genau sein. Dies ist auch der Grund dafür, daß die Flächenangaben im Grundbuch nicht am öffentlichen Glauben teilnehmen.

Wo 89. Zu Artikel 14 (§ 15 BoSoG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 15 unmittelbar eine Entschädigungsregelung, wie sie im zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgesehen ist, aufgenommen werden kann.

Wo 90. Zu Artikel 14 (§ 17 BoSoG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Anregung berücksichtigt werden kann:

§ 17 enthält Regelungen über die Kosten des Verwaltungsverfahrens. In der Begründung werden als Kosten ausschließlich die Kosten der Vermessung aufgeführt.

Es sollte erwogen werden, die Kosten des Verwaltungsverfahrens in Anlehnung an §§ 78 und 79 BauGB zu regeln.

R 91. Zu Artikel 15 (§ 1 Abs. 2 Satz 3 GVO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 15 in § 1 Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort "erscheint" die Wörter ", insbesondere weil Restitutionsansprüche angemeldet sind, die auf Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage beruhen" einzufügen sind.

Begründung:

In einigen Fällen erteilen die zuständigen Ämter die GVO-Genehmigung trotz eindeutiger Rechtslage nicht, obwohl der angemeldete Anspruch wegen eines Ausschlusses nach § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG "offensichtlich unbegründet" ist. Durch die Änderung wird hier eine Klarstellung erreicht, ohne daß die erforderlichen Ausnahmen abgeschnitten werden.

R 92. Zu Artikel 15 Abs. 2 - neu - (§ 2 a - neu - VermG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 15 wie folgt geändert werden sollte:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Anderung vermögensrechtlicher Vorschriften"

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

'(2) Nach § 2 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446) wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Erbengemeinschaft

(1) Ist Rechtsnachfolger des von Maßnahmen nach § 1 Betroffenen eine Erbengemeinschaft, deren Mitglieder nicht sämtlich namentlich bekannt sind, so ist der Vermögenswert der Erbengemeinschaft nach dem zu bezeichnenden Erblasser als solcher zurückzuübertragen. Die Erbengemeinschaft ist nach Maßgabe von § 34 im Grundbuch als Eigentümerin einzutragen.

(noch Ziff. 92)

(2) Eine bereits erfolgte Auseinandersetzung über den Nachlaß des Betroffenen gilt als gegenständlich beschränkte Teilauseinandersetzung.

(3) Ein an der Stellung des Antrags nach § 30 nicht beteiligter Miterbe gilt in Ansehung des Vermögenswertes nicht als Erbe, wenn er innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Behörde schriftlich auf seine Rechte aus dem Antrag verzichtet hat. Die Erklärung des Verzichts nach Satz 1 muß sechs Wochen von der Erlangung der Kenntnis von dem Verfahren nach diesem Gesetz, spätestens sechs Wochen von der Bekanntgabe der Entscheidung an, eingegangen sein; lebt der Miterbe im Ausland, beträgt die Frist sechs Monate.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn eine Erbengemeinschaft als solche von Maßnahmen nach § 1 betroffen ist."

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes kann auch eine Erbengemeinschaft berechtigt sein. Das Vermögensgesetz beantwortet aber nicht eindeutig die Frage, ob es sich hierbei um die frühere, bei dem Erbfall seinerzeit entstandene Erbengemeinschaft handelt oder ob diese jetzt kraft des Vermögensgesetzes neu entsteht. Die Antwort ist nicht eindeutig, weil die Nachlässe verstorbener Geschädigter meist auseinandergesetzt sein werden. Nicht klar geregelt ist ferner, welchen Charakter diese Gemeinschaft hat, ob es eine Gesamthandsgemeinschaft ist oder eine Gemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB, mit der Folge, daß Bruchteilseigentum übertragen werden

(noch Ziff. 92)

müßte. Regelungsbedürftig erscheint auch die Frage, welche Rechte die Miterben haben, die kein Interesse an dem Vermögenswert haben. Der Bundesrat gibt zu erwägen, ob man nicht eine Lösung der o.a. Art vorsehen sollte. Sie geht davon aus, daß Berechtigte die ursprüngliche Erbengemeinschaft ist. Hierbei sollte vorgesehen werden, daß sie als solche eingetragen werden kann. Sonst müßte entweder das AROV oder das Grundbuchamt die sämtlichen Mitglieder der Erbengemeinschaft ermitteln, was weder für das eine noch für das andere Amt vertretbar ist. Dies sollte Sache der Gemeinschaft sein, die sich dann auch darüber klar werden muß, ob z. B. ein Nachlaßpfleger benötigt wird oder nicht. Bisher erfolgte Auseinandersetzungen sollten als Teilauseinandersetzungen grundsätzlich Bestand haben und nicht wieder aufgegriffen werden müssen. Der nicht mehr interessierte Miterbe sollte auf seine Rechte verzichten können, und zwar auch dann, wenn er früher sein Erbe nicht ausgeschlagen hat. Dieser Verzicht sollte in Anlehnung an § 1953 BGB dazu führen, daß der betreffende Miterbe nicht als Erbe gilt und deshalb auch von den Verpflichtungen, z. B. auf Aufstockung eines Pflichtteils, frei ist. Diese Regelung sollte auch für Erbengemeinschaften gelten, die als solche geschädigt wurden.

R 93. Zu Artikel 15 Abs. 2 - neu - (§ 11 b Abs. 1 VermG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 15 Abs. 2 - neu - § 11 b Abs. 1 VermG durch eine weitere Regelung über die Kostentragungspflicht im Falle eines Antrages auf Vertreterbestellung durch eine Gemeinde oder auch durch einen Privaten, speziell durch einen Mieter, ergänzt werden sollte.

Begründung:

Nach der genannten Vorschrift kann der Antrag auf Bestellung eines Vertreters eines nichtfeststellbaren Eigentümers von jedem, der ein berechtigtes Interesse daran hat, gestellt werden. Dies kann sowohl die Gemeinde als auch ein Privater, insbesondere ein Mieter sein. Nicht hinreichend geklärt ist für diese Fälle bislang die Frage der Kostentragungspflicht. Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das in § 11b Abs. 1 Satz 4 des Vermögensgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt wird, hat der Vertreter gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und die Erstattung seiner baren Auslagen. Nach Satz 3 derselben Vorschrift bestimmt die antragstellende Behörde die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest; nach Satz 2 hat sie insoweit Ersatzansprüche gegen den Vertretenen. Falls eine Gemeinde einen solchen Antrag stellt, so dürfte sie in vielen Fällen finanziell überfordert sein, zumal den Gemeinden mit der Übertragung der Aufgaben durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz keine finanziellen Mittel zugewiesen wurden. Im Falle eines Antrages durch einen Privaten erscheint eine solche Kostentragungspflicht aus sozialpolitischen Gründen nicht zumutbar (selbst wenn letzten Endes für den Vertretenen der Vermögenswert in Anspruch genommen werden könnte, bleibt ein gewisses finanzielles Risiko); davon abgesehen erscheint die Bestimmung der Vergütung und Feststellung der Auslagen und Aufwendungen durch ihn unzumutbar (die Regelung ist sichtlich auf Behörden zugeschnitten).

R 94. Zu Artikel 15 Abs. 2 - neu - (§ 20 VermG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 15 Abs. 2 - neu - hinsichtlich des Vorkaufsrechtes nach § 20 VermG folgende Fragen geregelt werden sollten:

- a) Besteht das Vorkaufsrecht nur während der Dauer des Nutzungsverhältnisses oder auch darüber hinaus?
- b) Gilt das Vorkaufsrecht nur für den ersten Vorkaufsfall oder für alle?
- c) Wie wird das Vorkaufsrecht begründet und ausgeübt, wenn mehrere Nutzer vorhanden sind?

Begründung:

Die aufgeführten Fragestellungen bereiten in der Praxis Schwierigkeiten und erscheinen regelungsbedürftig.

R 95. Zu Artikel 16 Nr. 6 Buchstabe b (§ 3 Abs. 3 Satz 2 VZOG)

In Artikel 16 Nr. 6 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 3 Satz 2 die Wörter "juristische Person des Privatrechts" durch das Wort "Kapitalgesellschaft" und die Wörter "juristischen Person des öffentlichen Rechts" durch das Wort "Gebietskörperschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 96. Zu Artikel 16 Nr. 7 Buchstabe c (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VZOG)

In Artikel 16 Nr. 7 Buchstabe c sind in § 5 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "nach den in § 1 genannten Vorschriften" zu streichen.

Begründung:

Mit diesem Hinweis auf § 1 VZOG wird wieder der Eindruck erweckt, daß auch weiterhin für Straßengrundstücke das Zuordnungsverfahren nach dem VZOG erforderlich sei. Dies soll jedoch gerade nicht der Fall und eine Grundbuchberichtigung nur auf Antrag der jeweiligen Träger der Straßenbaulast möglich sein.

R 97. Zu Artikel 16 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 - neu - VZOG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 16 Nr. 8 wie folgt gefaßt werden sollte:

'8. Der bisherige § 8 wird § 6 mit der Maßgabe, daß folgender Absatz 3 angefügt wird:

"(3) Gerichtskosten werden in Verfahren nach diesem Gesetz nicht erhoben. Der Gegenstandswert beträgt unabhängig von der Zahl und dem Wert der jeweils betroffenen Vermögensgegenstände 10 000 Deutsche Mark."

(noch Ziff. 97)

Begründung:

In Verfahren nach dem VZOG greifen in großem Umfang Kostenfreistellungen ein. Zur Vereinfachung soll die Gerichtskostenfreiheit festgeschrieben, hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten sollte ein pauschalierter Gegenstandswert festgelegt werden.

R 98. Zu Artikel 16 Nr. 9 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 VZOG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 16 Nr. 9 Buchstabe a wie folgt zu fassen ist:

'a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Leitungsrechte und die Führung von Leitungen für Ver- und Entsorgungsleitungen, die nicht zugeordnet werden können, bleiben unberührt."

Begründung:

Redaktionelle Änderung und
Klarstellung des Gewollten.

- R 99. Zu Artikel 16 Nr. 9 Buchstabe c (§ 7 Abs. 3 VZOG) und
Nr. 14 (§§ 16 bis 19 -neu- VZOG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 16 wie folgt geändert werden sollte:

1. In Nummer 9 Buchstabe c ist § 7 Abs. 3 zu streichen.

2. Nummer 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:

"Nach § 10 werden folgende Abschnitte angefügt:"

b) Nach § 15 ist folgender Abschnitt anzufügen:

"Abschnitt 4

Vorschriften für einzelne Sachgebiete

§ 16

Anwendung dieses Gesetzes

Dieses Gesetz gilt für Eigentumsübergänge oder eine

Übertragung des Eigentums nach Maßgabe der Artikel 26 und 27 des Einigungsvertrages und der nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Hierbei kann, soweit durch Bundesgesetz nicht ein anderes bestimmt wird, Eigentum auch auf juristische Personen übertragen werden, die aus einem der darin genannten Sondervermögen hervorgegangen sind.

§ 17

Vorschriften für das Sondervermögen

Deutsche Reichsbahn

(1) Unbeschadet des Vermögensübergangs auf das Sondervermögen im übrigen ist Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Vermögensgegenstände durch Zuordnungsbescheid gemäß § 2 auf das Sondervermögen Deutsche **Reichsbahn** oder aus ihm durch Gesetz gebildete Sondervermögen oder juristische Personen zu übertragen sind. Die Widmung für einen anderen Zweck ist, auch wenn ihr von Seiten des Sondervermögens oder seiner Rechtsvorgänger zugestimmt wurde, nur beachtlich, wenn der Abgang nicht den Grundsätzen einer unter den Bedingungen der früheren Deutschen Demokratischen Republik ordnungsgemäßen Eisenbahnwirtschaft widersprochen hat. Die Übertragung erfolgt nur auf Antrag des Sondervermögens; dieser kann bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 gestellt werden. Soweit aufgrund dieser Vorschriften über einen Eigentumsübergang auf das Sondervermögen rechtskräftig entschieden worden ist, bleibt es hierbei.

(2) Artikel 26 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages ist nicht mehr anzuwenden. Die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen geben vom Amt wegen bei ihnen durch

(noch Ziff. 99)

das Sondervermögen eingereichte Anmeldungen an den für das Land jeweils zuständigen Oberfinanzpräsidenten ab, der sie an die zuständige Stelle weiterleitet. Sie gelten als Antrag nach Absatz 1 Satz 3.

§ 18

Vorschriften für das Sondervermögen

Deutsche Bundespost

(1) Unbeschadet des Vermögensübergangs auf das Sondervermögen im übrigen ist Artikel 27 Abs. 1 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Vermögensgegenstände durch Zuordnungsbescheid gemäß § 2 auf das jeweilige Teilsondervermögen des Sondervermögens Deutsche Bundespost oder daraus durch Gesetz gebildete juristische Personen zu übertragen ist. Die Widmung für einen anderen Zweck ist, auch wenn ihr von seiten des Postvermögens oder seiner Rechtsvorgänger zugestimmt wurde, nur beachtlich, wenn der Abgang nicht den Grundsätzen einer unter den Bedingungen der früheren Deutschen Demokratischen Republik ordnungsgemäßen postarischen Wirtschaft widersprochen hat. Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag des betreffenden Teilsondervermögens; dieser kann bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 gestellt werden. Soweit aufgrund dieser Vorschriften über einen Eigentumsübergang auf das Sondervermögen rechtskräftig entschieden worden ist, bleibt es hierbei.

(2) Artikel 27 Abs. 1 Satz 6 des Einigungsvertrages ist nicht mehr anzuwenden. Die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen geben von Amts wegen bei ihnen durch Teilsondervermögen eingereichte Anmeldungen an den für das Land jeweils zuständigen Oberfinanzpräsidenten ab, der sie an die zuständige Stelle weiterleitet. Sie gelten als Antrag nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Die in Artikel 27 Abs. 2 des Einigungsvertrages vorgesehenen Festlegungen sind als allgemeine Weisungen von den Zuordnungsstellen zu beachten. Vermögenswerte, die nicht Bestandteil des Sondervermögens Deutsche Bundespost sind, übernimmt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ohne Wertausgleich als Bundesvermögen.

§ 19

Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages und die Vorschriften des Abschnitts 3 gelten für das in Artikel 26 und 27 des Einigungsvertrages genannte Vermögen entsprechend.

(2) Das in Artikel 26 und 27 des Einigungsvertrages genannte Vermögen unterliegt den Vorschriften des Vermögensgesetzes und des Investitionsvorranggesetzes."

Begründung:

Das Verhältnis der Artikel 26 und 27 des Einigungsvertrages zu den allgemeinen Vorschriften über die Vermögenszuordnung, insbesondere zu den Vorschriften über die Restitution ist zweifelhaft. In der Praxis schwierig zu handhaben ist auch die in den Vorschriften vorgesehene Anmeldung von Vermögenswerten. Sie führt zu einer unnötigen Geschäftsbelastung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen, die diese Anmeldungen nicht bescheiden können.

Durch die vorgeschlagene Anfügung eines neuen Abschnitts 4 sollen diese Fragen, über die formale Einbeziehung in das Verfahren durch das RegVBG hinaus, geregelt werden. Es soll im Interesse einer technisch einfacheren und klareren Abwicklung und zur Vermeidung von Fehlentscheidungen vorgesehen werden, daß die in Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 und in Artikel 27 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 1 des Einigungsvertrages geregelten Tatbestände einen Restitutionsanspruch darstellen, die wie die Restitution aus Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 des Einigungsvertrages bei den Zuordnungstellen beantragt werden müssen. Klargestellt wird, daß die Gegenstände des Sondervermögens Deutsche Bundespost der Restitution unterliegen, soweit sie aus dem Sondervermögen Deutsche Post hervorgegangen sind. Für sie sollen die im Einigungsvertrag und in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen über die Restitution gelten.

R 100. Zu Artikel 16 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 8 Abs. 1 Satz 4 VZOG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 16 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc § 8 Abs. 1 Satz 4 wie folgt gefaßt werden sollte:

"Der Bund überträgt nach Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages seine Verfügungsbefugnis auf das Land oder die Kommune, in dessen oder deren Gebiet das Grundstück ganz oder überwiegend belegen ist."

R 101. Zu Artikel 16 Nr. 13 (§ 10 VZOG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 16 Nr. 13 wie folgt gefaßt werden sollte:

'13. § 7a wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Satz 1 wie folgt gefaßt wird:

"Auf Antrag überträgt der Präsident der Treuhandanstalt der Kommune durch Zuordnungsbescheid Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe des Artikels 22 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages kommunalen Zwecken dienen, wenn sie im Eigentum von Unternehmen stehen, deren sämtliche Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Wurden Vermögenswerte nach Absatz 1 auf Dritte übertragen, ist der Kommune der Erlös auszukehren. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht."

(noch Ziff. 101)

Begründung:

zu a):

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. März 1993 (7 C 13.92) die Auffassung vertreten, Vermögensgegenstände der in § 7a VZOG genannten Art stellten kein Verwaltungsvermögen dar; es handle sich vielmehr um Finanzvermögen. Von daher besteht die Gefahr, daß § 7a VZOG im Ergebnis leerläuft. Daher sollte die in Satz 1 der Vorschrift enthaltene Verweisung auf Artikel 21 des Einigungsvertrages in die entsprechende Verweisung auf Artikel 22 des Einigungsvertrages geändert werden. Gleichzeitig sollte die bisher vorhandene Ermessensvorschrift in eine Muß-Vorschrift umgewandelt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich in seinem Urteil zu erkennen gegeben, daß es ein gebundenes Ermessen annimmt. Im übrigen dürfte eine Ermessensbindung des Präsidenten der Treuhandanstalt auch durch die Veröffentlichung der Bundesregierung im Info-Dienst Kommunal Nr. 61 entstanden sein.

zu b):

Mit dem neuen Absatz 2 sollte klargestellt werden, daß veräußerte Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude nicht mehr der Rückübertragung nach § 10 VZOG unterliegen. Dies wäre im Sinne des Verkehrsschutzes auch sachlich nicht vertretbar. Sichergestellt werden sollte aber in solchen Fällen, daß die Kommune den Erlös erhält. Über die Erlösauskehrung hinaus sind weitere Ansprüche nicht angezeigt.

In 102. Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 11 Abs. 1 VZOG)

In Artikel 16 Nr. 14 ist in § 11 Abs. 1 der Eingangssatzteil wie folgt zu fassen:

"Eine Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 1 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 1 des Einigungsvertrages (Restitution) kann unbeschadet der weiteren Voraussetzungen der Artikel 21 und 22 von dem jeweiligen Eigentümer oder Verfügungsberechtigten beansprucht werden. Die Rückübertragung eines Vermögenswertes wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß dieser gemäß § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes in das Eigentum einer Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile sich noch in der Hand der Treuhandanstalt befinden, übergegangen ist. Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn".

Begründung:

In Auswertung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages hinsichtlich der konkreten Restitutionsvoraussetzungen unklar gefaßt. Die Verwaltungsgerichte tendieren zu der Ansicht, als Restitutionsvoraussetzung neben der nachgewiesenen Voreigentümerschaft die Nutzung des Vermögensgegenstandes zu öffentlichen Zwecken anzusehen.

Mit dieser Auslegung der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages ergibt sich jedoch ein Widerspruch zum eigentlichen Willen der Verfasser des Einigungsvertrages. Eine Klarstellung im Sinne des hier formulierten Textvorschlages ist daher dringend erforderlich.

(noch Ziff. 102).

Darüber hinaus wird klargestellt, daß Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages nicht dem Regelungsgehalt des Artikels 22 Abs. 1 Satz 1 bis 6 des Einigungsvertrages unterliegt. Insbesondere können auch solche Vermögenswerte restituiert werden, die nicht der Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 unterliegen, sondern anderen Verfügungsberechtigten übertragen wurden.

Zudem bedarf es einer dahingehenden Klarstellung, daß der gesetzliche Eigentumsübergang nach § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes nicht eine Vermögenszuordnung nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages ausschließt. Bisher bestehende Rechtsunsicherheiten, die durch das zeitlich verzögerte Inkrafttreten von Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz und Einigungsvertrag aufgetreten sind, werden damit ausgeräumt.

In 103. Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 VZOG)

(Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 104)

In Artikel 16 Nr. 14 ist § 11 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. diese bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für eine
öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des
Einigungsvertrages genutzt wird,"

Begründung:

Die bisherige Formulierung von § 11 Abs. 1 Nr. 1 trägt wegen weiterer Auslegungsmöglichkeiten nicht zur erforderlichen Rechtsklarheit bei und bietet weiten Raum für Rechtsstreitigkeiten. Dieser Zustand wäre sowohl für die Anspruchsteller als auch für die Anspruchsgegner äußerst unbefriedigend. Rechtssicherheit wird daher nur durch die Abstimmung der Vermögenszuordnung auf die stichtagsbezogene faktische Nutzung erreicht. Die Anforderung an die Qualität der Nutzung ist mit der Bezugnahme auf Artikel 21 des Einigungsvertrages ausreichend hoch gesteckt.

R 104. Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 VZOG)

(Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 103)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 16 Nr. 14 § 11 Abs. 1 Nr. 1 klarer gefaßt werden kann.

Begründung:

Die im Entwurf enthaltene Formulierung wird den Besonderheiten der Restitution unter öffentlichen Körperschaften nicht gerecht.

In 105. Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VZOG)

In Artikel 16 Nr. 14 ist in § 11 Abs. 1 Nr. 3 das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Für einen Anspruchsteller ist es nicht hinnehmbar, daß die Rückübertragung durch jegliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß keine Vergleichbarkeit mit den Anspruchstellern nach dem Vermögensgesetz gegeben ist, da den öffentlichen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge auf dem jeweiligen Territorium Verpflichtungen obliegen, die nicht mit denen privater Anspruchsteller zu messen sind. Deshalb ist die Anforderung an die gewerbliche Nutzung zum Ausschluß der Rückübertragung höher anzusetzen und mit der Einbeziehung in eine Unternehmenseinheit qualitativ zu verbinden.

R 106. Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 VZOG)

In

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 16 Nr. 14 in § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Begriff der "betriebsnotwendigen Einrichtungen" nicht durch eine Legaldefinition näher bestimmt werden kann.

(noch Ziff. 106)

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit diesem Begriff haben gezeigt, daß hier höchst unterschiedliche Interpretationen möglich sind. Während einige - so z. B. viele Kommunen - darunter eine unmittelbare und derzeitig vorhandene Betriebsnotwendigkeit verstehen, wird der Begriff von der THA vielfach sehr weit ausgelegt und auch die Notwendigkeit der Vorhaltung der Flächen für geplante Betriebserweiterungen hier mit einbezogen.

Grundsätzlich ist der Auffassung zuzustimmen, daß eine notwendige Betriebserweiterung tatsächlich ein Grund sein kann, den Restitutionsanspruch zurückzudrängen. Die Notwendigkeit der Betriebserweiterung muß jedoch nachweisbar und nachvollziehbar sein und muß sich in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen abspielen. So könnte zur Voraussetzung gemacht werden, daß die Betriebserweiterung in den früheren 5-Jahres-Plänen enthalten sein muß.

Desweiteren muß die Betriebsnotwendigkeit nachvollziehbar im Einklang mit den - vorher zu definierenden - Betriebszielen stehen. Jedwede wirtschaftliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ist für einen Betrieb von Vorteil, da er mit zusätzlichen Einnahmen rechnen kann. Daß dieses hier jedoch nicht gemeint ist, sollte durch die beantragte Legaldefinition noch einmal verdeutlicht werden.

In 107. *Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 12 Abs. 3 VZOG)

In Artikel 16 Nr. 14 ist § 12 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Ist der Anspruch auf Restitution nicht offensichtlich unbegründet, untersagt die nach § 1 für die Entscheidung über den Anspruch zuständige Stelle, in deren Bezirk der Vermögenswert liegt, auf Antrag des Anspruchstellers auf Restitution die Maßnahme, wenn sie nach Absatz 1 nicht zulässig ist oder der Anspruchsteller spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 2) glaubhaft darlegt, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Nutzung bzw. Verwertung des Vermögensgegenstandes durch den Anspruchsteller vorliegt."

Begründung:

Die bisherige Formulierung von § 12 Abs. 3 VZOG ist für Gebietskörperschaften absolut unannehmbar, stellt sie doch auf eine Planungs- und Haushaltslage ab, von der die Kommunen der neuen Länder drei Jahre nach dem Beitritt noch weit entfernt sind. Nach dem bisherigen Stand befinden sich wohl nur die dringendsten öffentlichen Investitionsvorhaben qualitativ in dem Stadium, in dem nach § 12 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs eine Verfügung wirksam ausgeschlossen werden könnte. Die Aufgaben und Vorhaben der Kommunen gehen jedoch wesentlich weiter und können ohne Flächenvorrat für die Zukunft nicht erfüllt werden. Aus diesem Grunde ist die Eingriffsmöglichkeit für den jeweiligen

* Bei Annahme von Ziffer 107 und 108 wird Ziffer 107 redaktionell angepaßt.

(noch Ziff. 107)

Anspruchsteller zu entschärfen und auf die Darlegung eines besonderen öffentlichen Interesses abzustellen. Ein Schulneubau z.B., der gleichwohl heute schon dringend notwendig, jedoch wegen fehlender Haushaltsmittel erst in die Investitionsplanung von 1995 aufgenommen werden kann, muß als ein Ausschlußgrund angesehen werden. Darüber hinaus erfordern öffentliche Vorhaben mitunter die Verlagerung von betrieblichen oder anderen Einrichtungen. Die Kommunen müssen auch in die Lage versetzt werden, hierzu aus ihrem Finanzvermögen Tauschobjekte anbieten zu können.

R 108. *Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 VZOG)

In Artikel 16 Nr. 14 sind in § 12 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einen Monat" zu ersetzen.

Begründung:

In Kenntnis der komplizierten und teilweise sehr langwierigen Entscheidungsabläufe in den Kommunen ist eine Frist von 14 Tagen keinesfalls ausreichend, um eine glaubhafte Darstellung zu gewährleisten, daß der Vermögensgegenstand für eine beschlossene und unmittelbare Verwaltungsaufgabe dringend erforderlich ist.

Die Kommunen sehen sich durch die Wiedervereinigung speziell im Planungsbereich einem enormen Arbeitsanfall gegenüber, so daß nicht für alle unmittelbaren Verwaltungsaufgaben auch bereits die erforderlichen Beschlüsse vorliegen oder überhaupt die Planungsvorläufe abgeschlossen sind.

Auch bei Berücksichtigung der Wartefrist nach Absatz 2 ist zumindest eine Verlängerung der Frist nach Absatz 3 von 2 Wochen auf einen Monat vorzusehen, damit nicht durch diese Regelung eine für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde notwendige Maßnahme aus Zeitmangel gefährdet wird.

* - Bei Annahme von Ziffer 107 und 108 wird Ziffer 107 redaktionell angepaßt.
-vgl. hierzu auch Ziffer 77

R 109. Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 14 a - neu - VZOG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 16 Nr. 14 nach § 14 folgender § 14 a eingefügt werden sollte:

"§ 14 a

Vorläufige Einweisung

(1) Die nach § 1 zuständige Behörde weist den aus Restitution (§ 11 Abs. 1) Berechtigten auf seinen mit dem Antrag auf Restitution zu verbindenden Antrag hin vorläufig in den Besitz des Vermögenswertes ein, wenn

1. die Berechtigung glaubhaft dargelegt worden ist,
2. der Antrag auf Entscheidung über die Restitution schon länger als drei Monate nicht beschieden oder mit einer solchen Entscheidung innerhalb der auf die Antragstellung folgenden drei Monate nicht zu rechnen ist,
3. der Berechtigte den Vermögenswert auf seine Kosten bewirtschaften oder sonst für einen bestimmten Zweck verwenden will.

(2) Die vorläufige Einweisung gilt als bewilligt, wenn der Anspruch glaubhaft gemacht ist und seit der Antragstellung drei Monate verstrichen sind, ohne daß eine Entscheidung der Behörde vorliegt. § 12 bleibt unberührt.

(3) Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem gegenwärtigen Verfügungsberechtigten und dem aus der Restitution Berechtigten finden, bis dem Antrag auf Restitution entsprochen wird, die Bestimmungen über den Kauf Anwendung. Als Kaufpreis gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Besitzeinweisung vereinbart; eine Haftung des Verfügungsberechtigten wegen Rechte Dritter findet nicht statt. Der Kaufpreis ist bis zu einer Entscheidung über die beantragte Restitution gestundet. Wird der Restitutionsanspruch verneint, wird der Kaufpreisanspruch nach Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung sofort fällig.

(4) Die vorstehenden Vorschriften lassen Vereinbarungen der Beteiligten unberührt. Sie gelten entsprechend, wenn vor ihrem Inkrafttreten der aus der Restitution Berechtigte vorläufig in den Besitz von Vermögenswerten eingewiesen worden ist; in diesem Falle ist der aus Restitution Berechtigte jedoch berechtigt, anstelle der Zahlung des Kaufpreises den Vermögenswert in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sich bei der Besitzeinweisung befunden hat."

Begründung:

Zur beschleunigten Abwicklung der Restitutionsanträge der öffentlichen Körperschaften sollte in Anlehnung an § 6a des Vermögensgesetzes eine vorläufige Einweisung eingeführt werden. Sie sollte zur Vereinfachung auch für Grundstücke gelten, da hier die entsprechende Vorschrift aus dem Vermögensrecht, § 21 des Investitionsvorranggesetzes, nicht paßt. Die Regelung sieht vor, daß der restitutionsberechtigten Stelle sofort der Vermögenswert zu übertragen ist, wenn der Anspruch glaubhaft dargelegt

(noch Ziff. 109)

ist, mit einer Bescheidung nicht innerhalb der üblichen Drei-Monats-Frist (vgl. § 75 VWGO) zu rechnen ist und wenn der Berechtigte den Vermögenswert auf seine Kosten bewirtschaften oder sonst einem bestimmten Zweck zuführen will. Mit dem zuletzt genannten Tatbestandselement soll erreicht werden, daß der Vermögenswert nicht brach liegt. Die Einweisung wird als Kaufvertrag ausgestaltet, bei dem der Kaufpreis gestundet ist, bis eine ablehnende Entscheidung ergeht (Absatz 3). Um eine zügige Entscheidung der Anträge zu erreichen, wird in Absatz 2 vorgesehen, daß die Einweisung als erfolgt gilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten eine andere Entscheidung ergeht.

Die Regelung soll auch der Absicherung bisher faktisch erfolgter vorläufiger Einweisungen dienen. Hierbei sollen zunächst die getroffenen Vereinbarungen maßgeblich bleiben (Absatz 4 Satz 1). Fehlen solche, besteht wie auch in den künftigen Einweisungsfällen ein Kaufvertrag. Weil sich die Beteiligten jedoch hierauf nicht haben einrichten können, sollen sie die Möglichkeit haben, anstelle des Kaufpreises gewissermaßen als Ersatzleistung den Vermögenswert zurückgeben. Der Kaufpreis gilt natürlich auch hier als gestundet, bis über die Restitution ablehnend beschieden worden ist.

R 110. Zu Artikel 16 Nr. 14 (§ 20 - neu - VZOG)

In Artikel 16 Nr. 14 ist nach § 19 - neu - folgender § 20 anzufügen:

(noch Ziff. 110)

"§ 20

Aufteilung des Vermögens nicht mehr bestehender Länder

Hinsichtlich der Aufteilung des Vermögens nicht mehr bestehender Länder ist Artikel 135 des Grundgesetzes entsprechend anzuwenden. Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages stellen keine Regelungen im Sinne des Artikels 135 Abs. 4 des Grundgesetzes dar."

Begründung:

Frühere Vermögenswerte nicht mehr bestehender Länder, beispielsweise Preußen, sollen durch entsprechende Anwendung des Artikels 135 des Grundgesetzes zugeordnet werden. Damit soll eine Gleichbehandlung der Länder des Beitrittsgebietes mit den alten Ländern gewährleistet werden. Bisher besteht erheblicher Streit zwischen Bund und neuen Ländern in der Frage der Zuordnung des Vermögens nicht mehr bestehender Länder. Diese unklare Rechtslage hat sich in der zurückliegenden Zeit als Investitionshemmnis erwiesen. Zudem stellt das frühere Vermögen nicht mehr bestehender Länder nahezu das alleinige Finanzvermögen der neuen Länder dar.

In 111. Zu Artikel 17 (Artikel 2 Abs. 3 Satz 4 und 5 - neu - Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1990)

In Artikel 17 sind dem Artikel 2 Abs. 3 folgende Sätze anzufügen:

"Unabhängig von der Einigung zwischen dem Bund und den Ländern trägt der Bund die anfallenden Kosten für die Erforschung und Beseitigung der durch Kampfmittel verursachten Schäden und Gefahren im Sinne des Vertrages. Das Abrechnungsverfahren regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

Der Zustand der WGT-Liegenschaften erfordert einen Sanierungsaufwand, der von den neuen Ländern allein nicht geleistet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Liegenschaften möglichst kurzfristig wirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken zugeführt werden sollen.

Allein die Sicherung der Liegenschaften erfordert derzeit jährliche Kosten von über 100 Mio. DM. Ursache hierfür sind vorrangig die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren. Die Kampfmittelbeseitigung ist daher als eine vorrangige Aufgabe im Hinblick auf die

(noch Ziff. 111)

zukünftige Nutzung der ehemals WGT-genutzten Liegenschaften anzusehen, die ohne eine klare Kostenregelung mit erheblichen Schwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen verbunden wäre. In den alten Ländern werden 80 bis 90 % der Kosten für die Kampfmittelbeseitigung vom Bund getragen. In den neuen Ländern ist der Kostenanteil des Bundes geringer. Bei der Übernahme der ehemals WGT-genutzten Liegenschaften müßten die neuen Länder zusätzlich die auf diesen Liegenschaften anfallenden Kosten für die Kampfmittelbeseitigung übernehmen, soweit nicht im Rahmen der Bund-Länder-Einigung eine Kostenbeteiligung des Bundes erreicht werden kann. Im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit dieser Maßnahmen ist schon jetzt eine eindeutige und ohne großen Verwaltungsaufwand durchführbare Kostenregelung erforderlich.

R 112. Zu Artikel 19 Abs. 4 und 5 Satz 2 - neu - (Überleitungsvorschriften)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 19 Abs. 4 um eine Überleitungsvorschrift für begonnene Verfahren ergänzt und ob in Artikel 19 Abs. 5 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt werden sollte:

(noch Ziff. 112)

"Geht eine der nach § 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes verfügungs-
fugte Kommune in einer anderen auf, so ist diese Kommune verfügungsbe-
fugt; der Nachweis der Rechtsnachfolge kann auch durch eine Bescheini-
gung der Aufsichtsbehörde erbracht werden."

Begründung:

zu Absatz 4:

Um Unklarheiten zu vermeiden, erscheint eine Überlei-
tungsvorschrift für begonnene Verfahren angezeigt.

zu Absatz 5:

§ 6 VZOG stellt hinsichtlich der Verfügungsbefugnis der Kommune
darauf ab, ob diese selbst, der frühere Rat der betreffenden Kommune
oder deren früherer volkseigener Betrieb der Wohnungswirt-
schaft als Rechtsträger des volkseigenen Vermögens einge-
tragen ist. Die Bezeichnung der Kommune deckt sich dabei mit
der bisherigen kommunalen Gliederung. Im Rahmen der kommun-
alen Neugliederung, die in den neuen Ländern vorbe-
reitet wird oder auch schon durchgeführt worden ist, werden
zahlreiche der solchermaßen verfügungsbefugten Kommunen
untergehen. Würde nichts weiter geregelt, würde dies dazu
führen, daß mit dem Untergang der betreffenden Kommunen auch
die Verfügungsbefugnis verloren geht. Dieses Ergebnis wäre
sachwidrig. Dem würde mit der vorgeschlagenen Ergänzung
entgegengewirkt werden. Da sie als Übergangsvorschrift nur
vorübergehend Bedeutung hat, sollte sie nicht unmittelbar in
das Vermögenszuordnungsgesetz, sondern in die dieses Gesetz
betreffende Überleitungsvorschrift eingestellt werden.